

Die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Brandstiftungen.

Von
Prof. H. Többen, Münster.

Wenn der Verfasser seiner Monographie „Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter“¹ die Zielsetzung gab, die Kenntnis des Verbrechens der Brandstiftung durch individualpsychologische und psychiatrische, an einem größeren Material ausgeführte Untersuchungen zu vertiefen, so will er nunmehr diese 1917 erschienene Schrift durch Untersuchungen über die Beziehungen des Alkohols zum Verbrechen der Brandstiftung ergänzen. Der jetzigen Arbeit soll folgende Disposition zugrunde gelegt werden: 1. Würdigung der Kriminalstatistik. 2. Kurze Wiedergabe der einschlägigen Literatur einschließlich einer mir zur Verfügung gestellten Meinungsäußerung *Marbes*, Würzburg. 3. Wiedergabe der beobachteten Einzelfälle und 4. Kritische Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse.

1. Würdigung der Kriminalstatistik.

Nachstehend werden die von *Vogt*² in einer unter meiner Leitung verfaßten, inzwischen erschienenen Doktordissertation zusammengefaßten Ergebnisse der Reichskriminalstatistik von 1910—1928 wiedergegeben.

1. „In den vier letzten Vorkriegsjahren, d. h. in einer wirtschaftlich gesunden Zeit, wurden 1693 Personen wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt. Hierbei betrug der männliche Anteil 85,3% und der weibliche 14,7%. 47,7% aller Brandstifter waren unter 25 Jahre alt.

2. In den ersten vier Kriegsjahren von 1914—1917 einschließlich, d. h. in einer Zeit der verstärkten Aufsicht der Behörden und einer Zeit, wo die wehrfähigen Männer von 17—45 Jahren im Heere stehen, sinkt die Zahl der verurteilten vorsätzlichen Brandstifter von 1693 auf 1042, d. h. um 38,4%. Während hierbei der männliche Anteil von 85,3% der Vorkriegszeit auf 79,8% zurückgeht, steigt der weibliche Anteil von 14,7% der Vorkriegszeit auf 20,2%. Gleichzeitig steigt die Beteiligung aller verurteilten vorsätzlichen jugendlichen Brandstifter unter 25 Jahren von 47,7% der Vorkriegszeit auf 64,6%, der männliche Anteil hierbei von 37,3% auf 48,6%, der weibliche von 10,4% auf 16,0%.

3. In der Nachkriegszeit sinkt während der Inflation die Zahl der verurteilten vorsätzlichen Brandstifter noch tiefer, bis auf 146 im Jahre 1923, und steigt nach der Inflationszeit steil an.

¹ Berlin: Julius Springer 1917.

² *Vogt, P.*, Kriminalstatistische und kriminopsychologische Beiträge zum Verbrechen der Brandstiftung. Dissertation. Münster 1933.

4. Aus den Tabellen I₁ und II₁¹ geht hervor, daß von beiden Geschlechtern in den Jahren von 15—25, d. h. in den kritischen Jahren, wo der Jugendliche zum Erwachsenen heranreift, weit mehr Personen wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt worden sind als in irgend-einem späteren Jahrzehnt nach 25 Jahren.

5. In den Jahren von 1910—1917 einschließlich werden die meisten vorsätzlichen Brandstiftungen von den Angestellten der Landwirtschaft, Forst- und Fischereibetriebe verübt.²

Wiedergabe der einschlägigen Literatur.

Die jetzt folgende Wiedergabe der einschlägigen literarischen Arbeiten erfolgt in der Form eines chronologischen Verzeichnisses und verzichtet auf eine referierende Darstellung ihres Inhaltes. Dabei leitet mich lediglich das Bestreben, über die erschienene Literatur zu orientieren. Wenn ich den Inhalt dieser Arbeiten nicht wiedergebe, so ist diese Unterlassung darauf zurückzuführen, daß ich bei aller Hoch-schätzung der erfahrenen Blickweite fremder Autoren meine Arbeit lediglich auf Untersuchungsergebnisse stützen möchte. Die in Frage kommenden Arbeiten sind im wesentlichen, soweit sie mir erreichbar waren, folgende:

Bernhard: Über jugendliche Brandstifter. Ärztl. Sachverst.ztg **31**, 51—60.

Birnbaum: Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. 2. Aufl. Berlin: Julius Springer 1931.

Bumke: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. 2. Aufl. München: F. Bergmann 1924.

Fischer: Zur Psychopathologie des Brandstifters. Arch. f. Psychiatr. **97**, 689—691.

Friedersdorff: Brandstiftung aus psychologischen und pathologischen Ursachen. Kriminal. Mh. **2**, 271 (1930).

Geiß: Brandstiftungsmotive. Mschr. Kriminalpsychol. **13**, 321—339.

Heiduschka u. Flotow: Alkoholbestimmung im Blut. Pharmazeutische Zentralhalle für Deutschland **74**, Nr 22, 329—333.

Kionka: Der Alkoholgehalt des menschlichen Blutes. Pharmaz. Beitr. zur Alkoholfrage **7**, H. 1, 26 (1927).

Meggendorfer: Alkohol. In Handbuch der Geisteskrankheiten. Bd. 7, spez. Teil III, 165—289. Berlin: Julius Springer 1928.

Reichskriminalstatistik von 1910—1928. In Statistik des Deutschen Reiches.

Sjövall: Die Widmarksche Blutprobe auf Alkohol. Med. Welt **5**, Nr 26, 909 bis 912; Nr 27, 949—950.

Straßmann, G.: Gerichtsärztliche Begutachtungen von Brandstiftungen, ein Beitrag zum Sicherungs- und Verwahrungsproblem. Dtsch. Z. gerichtl. Med. N. F., **12**, 270—277.

Többen: Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin: Julius Springer 1917.

¹ Die Tabellen sind in der Originalarbeit nachzulesen und hier wegen Raumersparnis nicht aufgeführt.

² *Vogt*, l. c., S. 6.

Vogt: Kriminalstatistische und kriminalpsychologische Beiträge zum Verbrechen der Brandstiftung. Dissertation. Münster 1933.

Widmark: Eine Mikromethode zur Bestimmung von Äethylalkohol im Blut. Biochem. Z. 131, 473—480.

Ausführlich möchte ich jedoch die Stellungnahme des bekannten Psychologen *Marbe* von der Universität Würzburg, die er mir in einer schriftlichen Äußerung vom 10. Juli 1933 zur Verfügung gestellt hat, wiedergeben:

1. „Der Alkohol beeinträchtigt die Fähigkeit der Aufmerksamkeit und die körperliche Leistungsfähigkeit. Er erhöht die Häufigkeit der Fehlleistungen, und zwar auch dann, wenn die Aufmerksamkeit so sehr als möglich angespannt ist, wie ich sogar wiederholt in Vorlesungen zeigen konnte, nachdem ich einzelnen meiner Hörer ein Viertel griechischen Weines, in anderen Versuchen 40 g Alkohol in Wasser mit Himbeersaft gegeben hatte. Der Alkohol fördert Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit, wenn er auch das *Bewußtsein* der Leistungsfähigkeit und das *Bewußtsein* der Sicherheit erhöht. — Unter diesen Umständen kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß der Alkohol der fahrlässigen Brandstiftung Vorschub leistet.“

2. Der Alkohol beeinträchtigt die Wirkung der sittlichen Hemmungen und schaltet sie mehr oder weniger aus. Er wirkt dem Pflichtbewußtsein entgegen, weshalb verschiedentliche Statistiken auch zeigen, daß zwischen Alkohol und Verbrechen überhaupt eine enge Beziehung besteht. Insofern fördert der Alkohol auch die vorsätzliche Brandstiftung. Hierbei ist es natürlich ganz gleichgültig, ob das eigentliche Motiv der Brandstiftung in Rache, Freude an Feuer, Bedürfnis, sich bei den Löscharbeiten hervorzutun (Geltungsbedürfnis) oder in anderen Faktoren besteht.“

Den Ausführungen *Marbes* kann ich auch vom Standpunkt des kriminalpsychologisch tätigen Arztes zustimmen. Wenn er am Schluß seiner Ausführungen die Frage prüft, ob Alkoholiker mehr zur Brandstiftung als zu anderen Verbrechen neigen würden, so muß ich mich, soweit meine eigenen, auf ein großes Beobachtungsmaterial gestützten Erfahrungen eine Schlußfolgerung zulassen, seiner Auffassung anschließen, daß diese Ansicht von der stärkeren Beteiligung der Alkoholiker an der Brandstiftung als an anderen Verbrechen nicht nur nicht bewiesen ist, sondern sogar leicht widerlegt werden kann.

2. Wiedergabe der beobachteten Einzelfälle.

Den Kernpunkt meiner Arbeit sollen die nunmehr folgenden Einzelfälle bilden, die so geordnet sind, daß ihre Beziehungen zum Alkohol aus der Disposition ersichtlich sind. An erster Stelle sollen die Fälle geschildert werden, bei denen der Alkohol sich als agent provocateur durch *Mutantrinken* auswirkte, dann diejenigen, bei denen aus der *Angetrunkenheit und dem Gelegenheitstrinken* sich Beziehungen zur Tat entwickelten und weiterhin die Fälle, bei denen die Symptomatologie des *pathologischen Rauschzustandes* kriminalpsychologisch für das Zustandekommen der Tat entscheidend war. In einem kurzen Überblick

werden auch diejenigen Fälle behandelt werden, bei denen die dem *chronischen Alkoholismus* eigenen charakterologischen und psychiatri- schen Auswirkungen eine entscheidende, tafördernde Bedeutung haben. Endlich sollen die kriminogenen Beziehungen des Alkohols zur Brand- stiftung bei *schwachsinnigen Persönlichkeiten* untersucht werden. — Soweit der § 51 RStrGB. zitiert worden ist, habe ich die neue Fassung gewählt, obwohl die in Frage kommenden Fälle nach der Fassung des alten Paragraphen behandelt worden sind¹.

Mutantrinken.

Günther Hartung.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Eltern ruhig, verträglich, gesellig, heiter, auf die Erziehung der Kinder bedacht. Erbliche Belastung nicht nachgewiesen. Günther Hartung geboren 1906. In der Schule lebhaft, verlogen, widersätzlich, dickfellig und faul. Mit geringen Kenntnissen aus der 4. Klasse der Volksschule entlassen. Nach der Schulentlassung Ziegeleiarbeiter. 1924 arbeitslos. Schon verhältnismäßig früh kriminelle Handlungen.

Vorstrafen: 43 Vorstrafen wegen Diebstahls, Betrugs und Bettelns.

Die Brandstiftung: Am 7. IX. 1929 aus dem Gefängnis entlassen, begab sich Hartung auf Wanderschaft und kam am 14. IX. 1929 nach Y. Er hatte vor, bei seinem früheren Dienstherrn, dem Landwirt Mürer, einen Diebstahl auszuführen. Gegen 11 Uhr abends zündete er das Wohnhaus des Landwirts Dahlhof an, nachdem er sich vorher zu der Tat Mut angetrunken hatte. Dann machte er die etwa 200 m von dem Dahlhof'schen Hause wohnenden Eheleute Mürer durch Alarmrufe auf das Feuer aufmerksam. Die entstehende Verwirrung wollte er dazu benutzen, um bei Mürer den Diebstahl auszuführen. Die Eheleute Mürer verließen das Haus und eilten zur Brandstätte. Die beiden Mädchen blieben zurück und sahen vom Fenster aus dem Brände zu. Gertrud Mürer bemerkte, wie ein Mann auf ihr Haus zueilte. Hartung schlich sich in das Haus hinein, wurde aber, als er oben auf der Treppe ungefähr in der Nähe des 1. Stockwerkes war, von der Gertrud Mürer bemerkt. Als Hartung sich ertappt sah, rief er dem Mädchen zu: „Gertrud, Dahlhof's Haus brennt!“ und verschwand.

Verhalten in der Haft: Hartung war verträglich, zeigte sich im Umgang mit den Mitgefengenen zurückhaltend und hatte wenig Gemeinschaftssinn. Oft war er unfreundlich und lachte nie.

Körperbaudiagnose: Athlet.

Charakterdiagnose: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Leichter angeborener Schwachsinn mit psychopathischen Zügen durchsetzt.

Peter Hanner.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Hanner, geb. 1897 als Sohn des Arbeiters Karl Hanner. Erziehung im Elternhause, Entlassung aus der 1. Klasse. Nach Schulentlassung kaufmännischer Lehrling. Von 1914—1919 Soldat. In dieser Zeit bestraft wegen unerlaubter Entfernung vom Felde, wegen Betrugs und Diebstahls. 2 mal verschüttet, mit 25% Erwerbsunfähigkeit aus dem

¹ Die Namen der Täter und Orte sind durch Pseudonyme ersetzt. Die Daten sind im Interesse der Diskretion willkürlich gewählt.

Heere entlassen. 1919 behandelt wegen Lues. 1919 Heirat, 1923 Ehescheidung wegen schlechten Lebenswandels und Strafen des Mannes.

Vorstrafen: 19 mal vorbestraft (Betrug, Diebstahl, Beleidigung, Unterschlagung, Körperverletzung, falsche Anschuldigung, Verleitung zum Meineid.)

Die Brandstiftung: Auf ein Inserat hin meldete sich Hanner als Krankenpfleger und wurde von dem Naturheilkundigen X. der Witwe B. als Pfleger für ihren nervenkranken Sohn in Vorschlag gebracht. So kam er am 10. XII. 1926 auf den B.schen Hof, wo er den Kranken zu pflegen und nebenbei landwirtschaftliche Dienste zu leisten hatte. Anfangs eifrig, ließ sein Fleiß schon bald nach. Insbesondere führte er die ihm aufgetragenen Arbeiten nur ungern aus. Schon vor der Ernte 1927 äußerte Hanner beim Abfahren einer Strohdiele vom Feld den Gedanken, es wäre doch viel besser gewesen, das Stroh anzuzünden, dann hätte man sich die Arbeit des Wegfahrens sparen können. Zugleich sagte er noch zu Frau B.: „Wie wäre es denn da unten? Das ist ja viel Holz, das brennt gleich.“ Hiermit meinte er die etwa 250 m vom Hofe entfernt liegende Scheune, in der die Erntevorräte und eine Reihe von landwirtschaftlichen Maschinen untergebracht waren. Frau B. antwortete ihm, daß sie so etwas nicht machen würde. Der Tochter M. B. gegenüber fing Hanner jedoch wieder von diesem Plane an. So sagte er ihr einmal, als sie in der Küche allein waren: „Du, M., weißt du, ich mache das da unten doch. Ich mache es, wenn der Jugendbund — der dort bisweilen übernachtete — mal dagewesen ist, dann wird der Verdacht auf die gelenkt.“ M. B. suchte ihm den Plan auszureden und sagte ihm, daß er nicht mehr auf dem Hof bleiben könne. Am Abend des 24. III. 1929 waren alle auf dem B.schen Hofe beschäftigten und wohnenden Personen und der Schuhmacher R. in der Wohnstube zusammen. Gegen 9 Uhr ging der Sohn E. B. zu Bett. Nach ungefähr einer Viertelstunde folgte ihm Hanner. Dieser war etwa 10—15 Minuten fort, als Frau B. draußen einen Lichtschein sah. Als sie die Gardinen zurückschob, bemerkte sie, daß die Scheune brannte. Sie schickte sofort die Hausangestellte U. zu Hanner, damit dieser auf ihren kranken Sohn achte. Die U. fand den Hanner, nur mit einer Unterhose bekleidet, auf dem Schlafzimmer und richtete ihm den Auftrag aus. Alle übrigen Hausbewohner außer der Tochter M. B. gingen zur Brandstätte. M. B. erinnerte sich jetzt an die wiederholten Äußerungen des H. und hatte sofort Verdacht, daß er die Scheune angesteckt habe. Sie stellte sich vor seine Schlafzimmertür und fragte ihn: „Haben Sie das gemacht?“ Er bejahte die Frage und sagte dann noch zu ihr, sie solle es ihrer Mutter nicht sagen und bat sie weiter, doch auf dem Flur nachzusehen; er habe dort etwas verloren, das dürfe man nicht finden. M. B. fand auch den verlorenen Gegenstand — wußte aber nicht mehr, worum es sich gehandelt hatte — und reichte ihn dem Hanner in das Schlafzimmer. Später erzählte Hanner der M. B., wie er die Tat ausgeführt habe. Nachdem er sich Mut angetrunken habe, sei er durch den Göpelschuppen in die Scheune gegangen. Von da aus konnte man, auch wenn die Tür verschlossen war, durch ein Loch in der Fachwerkwand in die Scheune kommen. — Die Brandstiftung wurde damals nicht ermittelt. Die Versicherungsgesellschaft zahlte 17000 Mark an Frau B. aus. Einige Zeit nach der Schadensregulierung sagte Hanner der Frau B., daß er die Scheune in Brand gesteckt habe, und verlangte eine Belohnung dafür. Frau B. lehnte seine Forderung zunächst ab, erfüllte sie aber schließlich doch, weil Hanner ihr drohte, sie und ihre Tochter wegen Anstiftung zur Brandstiftung und wegen versuchter Abtreibung zur Anzeige zu bringen bzw. sie und ihre Tochter vor der Verwandtschaft und den Dorfgenossen bloßzustellen. Bei einer gerichtlichen Vernehmung behauptete Hanner, von der Frau B. und ihrer Tochter M. zu der Tat verleitet worden zu sein. Das Gericht schenkte jedoch den entgegengesetzten Aussagen der Frau B. und ihrer Tochter M. Glauben. Hanner wurde wegen Brandstiftung und Erpressung verurteilt.

Verhalten in der Haft: Zu den Vorgesetzten: Bescheiden, folgsam, offen, gerade, vertrauensselig, aussprachedürftig, anhänglich, dankbar, ehrlich, nichts beschönigend, bekennend, gleichmäßig. Zu den Mitgefangenen: Gutmütig, hilfsbereit, humorvoll, ruhig. Zur Arbeit: Bequem, unzuverlässig, oberflächlich. Charakteristisch ist, daß er sich trotz musikalischer Begabung nie in einem großen Orchester, sondern nur in einem kleinen Kreise betätigen wollte.

Körperbaudiagnose: Athlet.

Charakterdiagnose: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Nicht geisteskrank.

Angetrunkenheit und Gelegenheitstrinken.

Erich Happe.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Vater Landwirt. Happe geb. 1905. 8 Geschwister. Besuchte die Volksschule, wurde aus der obersten Klasse entlassen. Erlernte das Schmiede- und Schlosserhandwerk, fand dann durch Vermittlung von Verwandten eine Stelle in B., erlernte darauf noch 3 Jahre Mechanik, arbeitete dann bei der Firma X. in B. 1919 selbstständig. Verheiratet, 2 Kinder.

Vorstrafen: Keine.

Die Brandstiftung: Happe machte sich im Jahre 1929 mit einer Fahrradreparaturwerkstatt in B. selbstständig. 1931 geriet er wegen des schlechten Geschäftsganges in Zahlungsschwierigkeiten. In dieser Lage verfiel er auf den Plan, einen Teil seines Warenlagers fortzuschaffen, die Werkstatt in Brand zu setzen und durch Inanspruchnahme der Versicherungssumme sein Geschäft zu sanieren. Seiner eigenen Angabe nach ließ er sich bei einer gemeinsamen Sitzung in einer Wirtschaft zu diesem Plan von seinem Freund Theo Esser verleiten. Man einigte sich dahin, daß Theo Esser und dessen Vetter Gregor Esser den Brand anlegen sollten, während Happe, um jeden Verdacht zu vermeiden, in seiner Privatwohnung bleiben wollte. Theo und Gregor Esser sollten aus der Versicherungssumme für ihre Mitwirkung entschädigt werden. Vor der Ausführung der Tat wurden Fahrradlampen, Bereifungen, Fahrradschellen und andere Ersatzteile aus der Werkstatt entfernt und versteckt. Happe verfolgte mit der Fortschaffung die Absicht, die entfernten Gegenstände demnächst der Versicherungsgesellschaft als verbrannt zu melden und dadurch die Versicherungssumme zu erhöhen. Verabredungsgemäß trafen sich Theo und Gregor Esser am Abend des 10. XII. 1931. Sie suchten zunächst zwei Wirtschaften auf und begaben sich dann zum Tatort. Theo Esser legte das Feuer an, während Gregor Esser Schmiere stand. Happe erschien erst an der Brandstelle, als das Feuer schon gelöscht war. Wenn Happe auch die Tat durch andere ausführen ließ, so war er doch der intellektuelle Urheber.

Verhalten in der Haft: Happe führte sich sehr gut, war fleißig, hatte ein zurückhaltendes und etwas scheues Benehmen, kümmerte sich wenig um seine Mitgefangenen und war den Vorgesetzten gegenüber sehr unterwürfig.

Körperbautyp: Athlet.

Charaktertyp: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Nicht geisteskrank.

Hermann Maron.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Keine erbliche Belastung ermittelt. Maron geb. am 17. IV. 1903. Besuchte die Volksschule, war dann Autoschlosser und Chauffeur. Wurde angeblich zum belgischen Heer eingezogen, desertierte, kam in ein deutsches Flüchtlingslager und erhielt wieder eine Stelle als Kraftfahrer. Maron will an Kopfgrippe erkrankt gewesen sein

und infolge eines Sturzes vom Motorrad eine Kopfverletzung erlitten haben. Später angeblich Anfälle, hervorgerufen durch einen Splitter im Kopf. Operative Entfernung des Splitters. Wegen der Anfälle in verschiedenen Anstalten. In der Heilanstalt D. Erhängungsversuch. Gelegentlich eines Besuches bei einem Pfarrer gab Maron an, Sohn des Prof. H. aus D. und stud. math. zu sein. Auch gab er sich gelegentlich als Arzt aus und verabfolgte einmal einer Frau eine Spritze. Bei einer Familie nannte er sich Schüler einer Oberrealschule. Im Krankenhaus zu Sch. entwendete er verschiedene Sachen. Am 1. VI. 1926 bestellte er eine Autodroschke, verfuhr 70 Mark und versuchte mit einem nichtgedeckten Wechsel zu bezahlen. Verschiedentlich verübte er Zechprellereien und Unterschriftfälschungen. Am 1. III. 1925 entwendete er ein Fahrrad.

Vorstrafen: 18 Vorstrafen wegen Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung und Betrugs.

Die Brandstiftung: Am 8. VIII. 1931 gegen 2 Uhr nachts brannte auf dem Gehöft des Landwirts Nientied in Darfeld eine Scheune mit reichlichem Inventar bis auf die Grundmauern ab. Der Tat dringend verdächtig erschien Maron. Die Ermittlungen ergaben, daß Maron die Wirtschaft B. in D. gegen 2 Uhr verließ, um sich mit noch 2 anderen jungen Leuten nach Hause zu begeben. An der Scheune des N. blieb Maron stehen, um seine Notdurft zu verrichten. Maron setzte darauf die Scheune mittels eines Streichholzes in Brand und ging dann mit seinen Begleitern weiter. Nach etwa 500 m drehte angeblich einer der Begleiter sich um und gewährte den Feuerschein der brennenden Scheune. Alle 3 kehrten zur Brandstelle zurück. Maron lief darauf zu seinem Brotherrn, um ihn von dem Brand in Kenntnis zu setzen. Dann beteiligte er sich an den Löscharbeiten. Am Morgen nach der Festnahme gestand er die Tat ein. Bei der richterlichen Vorführung sagte er aus, zuletzt in der Irrenanstalt B. gewesen und dort entlaufen zu sein. Bis er Arbeit fand, habe er sich herumgetrieben. Diese Angabe wurde widerlegt. Danach war Maron zuletzt aus der Strafanstalt D. entlassen. Die Landjäger des Amtes Darfeld machten die Angabe, sie seien zweimal zum Gehöft des Landwirtes Becker, bei dem Maron in Stellung war, gerufen worden, weil dort angeblich Diebe waren. Schon damals schöpfte man Verdacht, daß Maron die Hand im Spiele habe. Auch soll Maron seine beiden Gefährten zuerst auf den Feuerschein aufmerksam gemacht haben. Maron gab an, sowohl die nächtlichen Vorgänge bei Becker vorgetäuscht als auch die Scheune nicht mit böswilliger Absicht in Brand gesteckt zu haben. Er habe in der Brandnacht immer einen Feuerschein vor Augen gehabt und Feuer sehen müssen. Auch sei er krankhaft und habe es nicht so gewollt. Als Motiv der Brandstiftung gab Maron an, er habe die Scheune in Brand gesteckt, weil er ein Verhältnis mit der Tochter des Hofbesitzers gehabt hätte und auf dem Schützenfest von den Bauernsöhnen und einer Schwester seiner Braut verspottet worden wäre. Er habe deshalb schon im Wachzustand eine starke Abneigung gegen die Hofbesitzerstochter und ihre Familie gehabt. Aus Rache habe er dann die Tat begangen, vor deren Ausführung er 17 Glas Bier getrunken habe.

Bei der Begutachtung des Maron wurden die Berichte der Heilanstalten herangezogen, in denen er zeitweilig untergebracht war. In der Landesheilanstalt R. wurde die Diagnose „Demenzzustand bei Epilepsie, pathologischer Reaktionszustand“ und in der Anstalt U. die Diagnose „pseudologistischer antisozialer Psychopath“ gestellt. In der psychiatrischen Klinik U. hielt man die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt für angebracht. Als schwer psychopathische Eigenschaften wurden festgestellt Pseudologie, zeitweilig pseudodementes Verhalten und Haltlosigkeit, die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen. Aus einer gutschätzlichen Äußerung des Dr. B. geht hervor, daß Maron nicht geisteskrank im Sinne des § 51 des RStGB. sei. Er wird als dreister Lügner bezeichnet.

In der Anstalt D. wird Maron als in hohem Grade psychopathisch minderwertig und sehr vermindert zurechnungsfähig gekennzeichnet.

Körperlicher Befund: An der linken Stirnseite bis über die Haargrenze hinausreichend eine gut verschiebbliche, nicht druckempfindliche reizlose Narbe (angeblich von Verletzung bei Motorradsturz herrührend). Lebenswichtige Organe nicht nachweisbar krank, auch kein krankhafter organischer neurologischer Befund. Reflexe etwas lebhaft. Feinschlägiges Zittern der gespreizten Finger.

Psychischer Befund: Bei der Aufnahme in die Irrenabteilung ruhiges und geordnetes Verhalten. Maron gab an, er habe 2 Jahre in der kaufmännischen Ausbildung gestanden (!), zuletzt sei er als Verwalter auf einem Gutshof tätig gewesen (!). Bald nach seiner Einlieferung beklagte er sich über Unterbringung und Beköstigung. Er war psychischer Beeinflussung zugänglich, im Verkehr freundlich. Auf seine Hochstapeleien war er stolz. Gern redete er von seinen Betrügereien. Die Intelligenz war mittelmäßig. Die Alkoholprobe ergab leichte Euphorie, Gesprächigkeit und lebhafte Motilität. Auch führte Maron Selbstgespräche über den Brand.

Urteil: Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit. Bei Durchsicht der Vorgeschichte sowie bei der Beobachtung fallen Eigenschaften auf, die auf eine psychopathische Veranlagung zurückzuführen sind. Maron besitzt eine unwiderstehliche Neigung zu Erfindung von phantastischen Erzählungen. Ferner besteht bei ihm eine ausgesprochene Haltlosigkeit verbunden mit einem Mangel an Zielstrebigkeit und einem Hange zu Hochstapeleien. Seine übertrieben heitere Stimmungslage und oberflächliche Lebensauffassung sind als weitere Zeichen der psychopathischen Entartung zu erwähnen. Hierhin gehört auch der Hang zur Großmannssucht und zum Renommieren. Diese Neigungen, die zum Teil sicherlich bewußt und nicht ohne Zweck hervortreten, dürfen anderseits zum guten Teil auf eine besonders lebhafte Phantasietätigkeit im Sinne der Pseudologia phantastica zurückzuführen sein und sind Ausdruck der Labilität des Persönlichkeitsbewußtseins. In letzterem Sinne sind auch die widersprüchsvollen Angaben des Maron über die Brandstiftung und ihre Motivierung zu deuten. Außerdem ist die Tatsache beachtlich, daß, wie bei vielen Psychopathen hysterischer Färbung, auch bei Maron in bezug auf die Brandstiftung abwegige Triebrichtungen eine Rolle spielen. Sicherlich fehlen ihm zur gegebenen Zeit diejenigen Hemmungen und sittlich moralischen Empfindungen, die den Durchschnittsmenschen von kriminellen Handlungen abhalten.

Was nun die Frage anlangt, ob Maron sich zur Zeit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung in einem die Strafbarkeit ausschließenden Zustand von Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 RStGB. befunden hat, so ist die Frage zu verneinen, da Maron sich mit ausreichender Deutlichkeit seiner Straftat und aller Einzelheiten erinnert und keine derjenigen Krankheitsformen vorliegt, die erfahrungsgemäß mit Bewußtseinsstörungen einherzugehen pflegen. Die weitere Frage, ob Maron sich zur Zeit der Tat in einem Zustande strafausschließender krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, ist ebenfalls zu verneinen, da kein pathologischer Rauschzustand zur Zeit der Tat vorgelegen haben kann; denn schon die Tatsache, daß Maron bei seinen Vernehmungen stets in der Lage war, ein eingehendes lückenloses Bild über den Hergang der Brandstiftung zu geben, spricht gegen eine Auflockerung des assoziativen Gedanken Zusammenhangs zur Zeit der Tat und damit gegen einen pathologischen Rauschzustand. Das Vorliegen eines pathologischen Rauschzustandes zur Zeit der Tat wird auch widerlegt durch den Umstand, daß sich bei dem vorgenommenen Alkoholversuch die Wirkung von Alkoholgenuß nicht in pathologischen Reaktionen zeigte. Aber es kann auch keine andere strafausschließende Form der Geistesstörung vorgelegen haben, da der gegenwärtige Geisteszustand keinen entsprechenden Rückschluß gestattet. Auf

der anderen Seite liegt auch kein Schwachsinn vor, der wegen seines Ausmaßes einer Geistesschwäche im Sinne des § 51 RStGB. gleichzuerachten wäre.

Maron ist jedoch als vermindert zurechnungsfähig anzusehen.

Körperbau typ: Athlet.

Charaktertyp: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Psychopath.

Hubert Nansen.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Ein Urgroßvater war „aufgereggt und arbeitswütig“. Ein Sohn des Bruders des Urgroßvaters mütterlicherseits erschlug einen Mann und entfloß dann ins Ausland. Eine Schwester dieses Urgroßvaters starb in der Irrenanstalt. Der Großvater mütterlicherseits soll ein „ganz schwerer Trinker“ gewesen sein. Keine Ermittlungen über Fälle von Epilepsie und Selbstmordneigungen in der Familie. Nansen wurde im Jahre 1902 geboren. Als Schüler war er „ein harmloser Junge, mit wenigen geistigen Fähigkeiten ausgestattet“. Das Lernen fiel ihm schwer. Sein Verhältnis zu seinen Eltern und Geschwistern wurde als das denkbar beste bezeichnet. Über sein Verhalten in angetrunkenem Zustand berichtet sein früherer Lehrer: „Der sonst ruhige und arbeitsame junge Mann zeigte sich dann wie ein Vollidiot. Man kannte ihn einfach nicht wieder und mußte an seinem normalen Zustand großen Zweifel hegen.“ — Nach weiteren Angaben gilt Nansen als geltungstrebbend und gesellschaftsliebend mit Neigung zum Spendieren. „Es konnte nicht genug gespielt, geschossen und getrunken werden.“ Als Nansen bei seiner verwitweten Schwester Verwalter war, kam er angeblich häufig zu seinen Bekannten mit dem Schnapsflasche in der Tasche. In seinem Wesen lag „Ruhelosigkeit und Umhergetriebensein“. — Nansen arbeitete durchweg zu Hause in der Landwirtschaft. 1925—1926 war er als Eleve auf einem Gut tätig. Sein damaliger Dienstherr bezeichnete ihn als einen „sehr fleißigen und nüchternen Menschen“, mit dem er „sehr zufrieden“ war. Nansen sei „geistig auf der Höhe“ gewesen. Über seinen Umgang sagte Nansen folgendes: „Ich habe den Verkehr unterhalten, der unter uns auf dem Lande üblich ist. Mit meinen Altersgenossen habe ich mich gut verstanden. In Gesellschaft habe ich wohl getrunken, meist Bier, im Winter mehr Schnaps. Ob ich viel vertragen kann, weiß ich nicht, richtig besoffen bin ich selten gewesen. Wenn ich etwas getrunken habe, bin ich sehr lustig. Geraucht habe ich nur ab und zu. Mit Mädchen habe ich nie näheren Verkehr gehabt.“

Vorstrafen: Keine.

Die Brandstiftungen: Nansen zündete das elterliche Haus, das seiner Schwester gehörige Gehöft und die Scheune des Landwirts Schmidt in Y. an.

Am Tage der Anzündung des elterlichen Anwesens war Nansen mit dem Rad in einer Nachbarstadt gewesen, wo er einige Wirtschaften aufsuchte. Um 9 Uhr abends kam er nach Hause zurück. Nach etwa einer halben Stunde legte er das Feuer auf dem Hausboden an und weckte, als er merkte, daß das Feuer schnell um sich griff, Eltern und Geschwister. Auch beteiligte er sich an der Rettung des Viehs. Nansen erklärte nachher, daß es ihm unerklärlich sei, wie er im Alkoholrausch zu der Tat gekommen wäre.

Am 6. IX. 1931 brach auf dem Gehöft der Witwe Müller in R. ein Feuer aus, wobei Wohnhaus und Viehstall abbrannten. Man schloß auf Nansen als den Brandstifter. Nansen war der Bruder der Brandgeschädigten und als Verwalter bei ihr beschäftigt. Später gestand Nansen auch diesen Brand ein, nachdem er bei der anfänglichen Vernehmung geäußert hatte, daß er über die Ursache des Brandes nichts angeben könne. Nach seiner Aussage warf Nansen ein brennendes Streichholz ins Stroh, legte sich zu Bett und wartete, bis er geweckt wurde. Mit einem

Knecht habe er am Nachmittage gezecht. Um 9 Uhr abends sei er nach Hause gekommen, habe sich dann ins Bett gelegt und einige Stunden geschlafen. Als er plötzlich wach geworden sei, sei ihm der Gedanke gekommen, das Feuer im Hause der Schwester anzulegen. „Ich war bereits aufgestanden, konnte jedoch nicht den Mut finden, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen. Jetzt legte ich mich wieder ins Bett und, nachdem ich etwa eine Stunde wach im Bett gelegen hatte, konnte ich von dem ständigen Gedanken, das Haus anzustechen, nicht befreit werden. Ich stand wiederum auf, zog mich jetzt vollständig an und zündete mit einem Streichholz das dort lagernde Stroh an.“

Am 19. IX. 1931 gab Nansen zu, auch die Scheune des Landwirts Schmidt in Y. angezündet zu haben, und zwar auch nach einem Wirtshausbesuch. Angeblich hielt er das brennende Streichholz durch die Öffnung des Schiebetors an das Stroh. Dann fuhr er ein Stück mit dem Rade fort, wartete und kehrte um, als er Brandrufe hörte. Als er die Kinder von Schmidt traf, fuhr er wieder zur Wirtschaft und benachrichtigte die Feuerwehr und andere Personen. Er fuhr dann zur Brandstelle. Als die Feuerwehr dort noch nicht war, ging er noch einmal zur Wirtschaft, um nach der Feuerspritze zu sehen. Nansen zog seine Feuerwehruniform an und beteiligte sich bei den Rettungsarbeiten.

Nansen hat alle drei Brandstiftungen in der Nacht nach einem Sonn- oder Feiertag ausgeführt. Zur Motivierung der drei zu verschiedenen Zeiten ausgeübten Brandstiftungen gab er folgendes an: Er könne sich selbst nicht erklären, wie er zu den Brandstiftungen gekommen sei. Von Zeit zu Zeit spüre er das Bedürfnis, Feuer zu sehen. Wenn dieser Drang über ihn komme, könne er nur schwer dagegen ankämpfen. Er habe gegen keinen der Brandgeschädigten Rachegefühle.

Verhalten in der Untersuchungshaft: Stimmung gedrückt, ängstlich, teilweise weinerlich, erregt. Stärkere Erregungszustände nicht beobachtet. Aufmerksamkeit zeitweise stark eingeengt.

Körperaudiagnose: Athlet, schlank, muskulös.

Charakterdiagnose: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Psychopath. Bei Nansen konnte eine organische Erkrankung, vor allem eine solche des Zentralnervensystems, nicht festgestellt werden. Dagegen ist er eine triebhafte psychopathische Persönlichkeit mit Neigung zu Alkoholmißbrauch und einem abwegigen Geltungsbedürfnis. Diese ihm eigenen Abwegigkeiten seines Trieblebens entwickelten sich auf dem Boden erblicher Belastung. Hinzu kommt eine unverkennbare Unterbegabung. Die Unterbegabung ist jedoch nicht so erheblich, daß sie für die kriminellen Handlungen des N. von ausschlaggebender Bedeutung wäre. Im Sinne der psychopathischen Veranlagung des Nansen sind auf körperlichem Gebiet die verstärkte Hautschrift, das Lidflattern sowie die sehr lebhaften Kniestehnenreflexe anzusehen. Ebenso ist im angeführten Sinne seine Neigung zu Alkoholmißbrauch sowie unter der Wirkung des Alkohols ein ausgesprochenes Geltungsbedürfnis zu verwerten, was der Umgebung mehrfach bei dem sonst ruhigen und fleißigen Nansen besonders auffiel. Auch bei der Untersuchung trat die Neigung zu psychopathischen Reaktionen deutlich hervor. In Übereinstimmung mit dieser Beobachtung ist es erklärlich, daß die triebhaften Abwegigkeiten auf psychopathischer Grundlage nach den Angaben der Vorgesichte erst nach dem Genuß einer bestimmten Menge Alkohol deutlich erkennbar zum Durchbruch kamen, und eben diese Neigung zum Alkoholmißbrauch ist wiederum ein Bestandteil der psychopathischen Persönlichkeitsanlage des Nansen.

Was die Brandstiftungen betrifft, so läßt sich ein ganz bestimmtes Motiv zu einer solchen Handlungsweise nicht finden. Auch liegt derselben kein krimineller Spezialtrieb im Sinne einer Monomanie zugrunde, die als selbständiges Krankheitsbild heute nicht mehr anerkannt wird. Vielmehr entspringt die Hand-

lungsweise des Nansen seiner psychopathischen Charakteranlage. *Birnbaum* gibt hierzu eine treffende Erklärung, indem er ausführt: „Sie (gemeint ist die allgemeine psychopathologische Basis) bedingt es, daß der psychische Aufbau, die Geschlossenheit der Gesamtpersönlichkeit im allgemeinen, die Verankerung des primitiven Trieblebens in der psychischen Gesamtconstitution sowie die funktionelle Verknüpfung der Triebosphäre mit der höheren, speziell der Charakter- und Willensosphäre im besonderen, notleidet¹.“ Somit ist es auch verständlich, wenn unter der Wirkung des die antikriminellen Obervorstellungen hinwegräumenden Alkohols der Trieb zum verbrecherischen Handeln zum Durchbruch kam. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde dieser Trieb in solchen Augenblicken durch einen Zug von Großmannssucht und Geltungsbedürfnis gefördert. Da jedoch die Voruntersuchung keinen Zweifel daran läßt, daß Nansen sich der Einzelheiten seiner Straftaten genau erinnert und auch nicht planlos an ihre Ausführung ging, ist nicht anzunehmen, daß er sich bei Begehung derselben in einem Zustand von Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 RStrGB. befunden hat. Diese Annahme ist auch deshalb abzulehnen, weil bei der Beobachtung sich keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer Hysterie oder Epilepsie ergeben haben, Krankheitsformen, die erfahrungsgemäß mit Bewußtseinsstörungen einhergehen können. Es sind auch keine klinischen Anhaltspunkte für eine Zwangshandlung bei der Ausführung seiner Taten nachzuweisen. Desgleichen ist nach dem Ergebnis des Aktenstudiums und der angestellten Alkoholprobe das Vorliegen eines pathologischen Rauschzustandes unbedingt abzulehnen. Weil weiterhin durch die Untersuchung nicht hat erwiesen werden können, daß Nansen an einer echten Geistesstörung leidet, ist nicht anzunehmen, daß er sich bei Begehung der Taten in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, der ihn gemäß § 51 RStrGB. unfähig machte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Nansen ist jedoch als vermindert zurechnungsfähig anzusehen.

Pathologischer Rauschzustand.

Walter Getur.

Familäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Der Großvater soll ein Alkoholiker gewesen sein. Angeblich ist ein Bruder des Getur bei einem Pferdediebstahl, den er unter Wirkung des Alkohols vollführte, ertappt worden. Nach seiner eigenen Angabe ist Getur als Kind ängstlich gewesen und in der Schule immer so eben mitgekommen. Rechnen und Auswendiglernen sei ihm schwer geworden. Von seiner Kindheit an bis in die Gegenwart will er an „Anfällen“ leiden. Während seines Kriegsdienstes wurden wiederholt Krampfanfälle hysterischer Art festgestellt. Getur ist zweimal verheiratet gewesen und hat aus der ersten Ehe 4 Kinder. Mit seiner zweiten Frau kommt er angeblich schlecht aus. Seine Frau sei „hysterisch“, er habe sich häufig über sie geärgert, dann sei er ins Dorf gegangen und habe sich einen angetrunken. Das sei mit der Zeit immer häufiger geworden. Der Bürgermeister kennzeichnete Getur als unzugänglichen und mürrischen Menschen, der kaum mit anderen Leuten verkehrte, in der letzten Zeit die Arbeit scheute, trotz wirtschaftlicher Not müßig herumlief und dem Alkohol ergeben war. Da er unbedingt bares Geld gebraucht habe, sei er zum Brandstifter geworden. Ein Nachbar gab an; Getur sei ein eigenartiger Kauz, mit dem niemand gern zu tun habe. Er sei nicht streitsüchtig, jedoch trinke er häufig einen über den Durst, und dann habe er keinen Trieb, nach Hause zu gehen, so daß man ihn, wenn er zu Besuch käme, nahezu hinausdrängen müsse.

¹ *K. Birnbaum*, Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. 2. Aufl. S. 51. Berlin: Julius Springer 1931.

Vorstrafen: Keine.

Die Brandstiftung: In den Monaten Juli und August 1929 brannten in X. drei Anwesen ab. Getur wurde als Täter festgestellt.

Am 15. VII. 1929 will Getur von 5—10 Uhr nachmittags für 2 Mark Schnaps getrunken haben. Gegen 10 Uhr sei er zu Bett gegangen. Um 11 Uhr sei es ihm schlecht geworden; er habe sich übergeben müssen, deshalb sei er in den Kuhstall gegangen. Nachher sei ihm hinter dem Nachbarhaus heller Lichtschein oder Feuer aufgefallen. Er sei zum Nachbar herübergelaufen, habe ihn geweckt, sich selbst den Feuerwehrhelm aufgesetzt und Alarm geblasen. Später sei er noch in mehreren Wirtschaften gewesen und wisse nicht, wie er nach Hause gekommen sei. Bei einer gerichtlichen Vernehmung gab er an, den Brand nicht aus Rache angelegt zu haben, sondern lediglich, weil er betrunken gewesen wäre und nicht gewußt hätte, was er tat. Kurz vor dem Ausbruch des Brandes sei er an dem Schuppen des Nachbarn vorbeigekommen. Er könne sich aber nicht mehr entsinnen, auf welchem Wege er zu dem abgebrannten Schuppen gelangt sei, auch nicht, wie er den Brand angelegt habe. Er habe Streichhölzer in der Tasche gehabt. In angetrunkenem Zustand sei er sehr erregbar.

Bei dem Brande eines Fuders Stroh am 29. VII. 1929 war auch Getur der erste, der dies bemerkte. Er soll direkt in voller Ausrüstung als Feuerwehrmann an der Brandstelle erschienen sein.

Ein weiterer Brand, der aber nicht zum Ausbruch kam, wurde Mitte August 1929 bei dem Kaufmann F. entdeckt. Die Brandherde lagen eigentümlicherweise in der Nähe des Geturschen Wohnhauses.

Die Nachbarn, die immer in gutem Einvernehmen mit Getur gestanden hatten, hielten einen Racheakt für gänzlich ausgeschlossen und konnten sich den Grund zu den Taten nicht erklären. Zu Anfang des Jahres 1929 hatte Getur den Antrag gestellt, die Versicherung seines Hauses von 9000 auf 14000 Mark zu erhöhen. Er befand sich damals in Zahlungsschwierigkeiten. Mitte 1929 lagen gegen ihn mehrere Pfändungsbefehle wegen rückständiger Steuern vor. Beruflich — er war Schreiner — hatte Getur wenig zu tun. In den letzten Jahren hatte er sich mehr und mehr dem Trunke ergeben. Es wurde angenommen, daß Getur, um jeden Verdacht aus dem Felde zu räumen, in der Absicht, sein Haus durch Brand zu vernichten, zunächst die anderen Brände angelegt hat. Getur gab nur die Brandstiftung des Nachbarhauses, nicht aber die des Strohfuders und des Besitztums des Kaufmanns F. zu.

Die Beobachtung in der Irrenabteilung der Anstalt X.

Körperlicher Befund: Schädel rundliche Form, Stirn mittelhoch, fliehend. Zunge fibrilläres Zucken. Gesicht gedunsen, blaß, sichtbare Schleimhäute blaß. Pupillen reagieren auf Lichteinfall und Nahsehen langsam, sind mittelweit, gleichrund. Die inneren Organe nicht nachweisbar krank. Kniesehnenreflexe beiderseits sehr lebhaft. Die übrigen Haut- und Sehnenreflexe lebhaft. Romberg: Leichtes psychogenes Schwanken, Tremor der Hände, feinschlägiges Lidflattern, Schmerz- und Berührungsempfindung normal. Sprache verständlich, kein Silbenstolpern.

Psychischer Befund: Getur war über Ort und Zeit orientiert. Aufmerksamkeit erhalten, Auffassung etwas erschwert, Merkfähigkeit herabgesetzt, Gedächtnis nicht gestört. Schulkenntnisse nicht über dem Durchschnitt, Allgemeinkenntnisse mäßig. Für allgemeine Dinge wenig Interesse. Gedankenablauf und Gedankeninhalt ohne krankhafte Veränderungen. Verhalten ruhig und gelassen, Stimmung gedrückt und weinerlich. Gesamteindruck der eines gedrückten und willensschwachen Mannes, dem die Folgen seiner motivlosen Tat immer mehr zum Bewußtsein kamen. Aussagen des Getur: „Ich muß immer grübeln, mit der Bank

hatte ich großen Ärger. Ich regte mich auf, weil ich nichts machen konnte. Mein Haus und mein Land sollen verkauft werden. Ich habe auf meinem Haus eine Hypothek bei der Sparkasse in Y. stehen. Die wollen sie sofort zurückhaben. Wieviel Strafe ich noch bekomme, weiß ich nicht. Angst habe ich davor. Ich habe gehört, auf Brandstiftung steht Zuchthaus. Als ich das Feuer anlegte, habe ich nicht an die Folgen gedacht. Ich weiß gar nicht, wie ich überhaupt dahin gekommen bin. Auch weiß ich nicht, ob ich zuerst mein Horn holte oder die Nachbarn weckte. Wie ich später ins Bett kam, kann ich nicht angeben.“ Getur wollte nur wissen, wie er die Buschen angezündet hat. Daß er jedoch das Haus seines Nachbarn dabei in Brand steckte, will ihm erst am anderen Morgen zum Bewußtsein gekommen sein und auch dann noch nicht ganz klar.

Alkoholprobe verlief folgendermaßen: Getur erhielt 75 ccm 96 proz. Alkohol (etwa $\frac{1}{3}$ der angeblich vor der Tat getrunkenen Menge). Er trank den Alkohol in einer Viertelstunde. Darauf schlief er ein und wurde auf seine Zelle gelegt. Nach einiger Zeit führte er Selbstgespräche und reagierte weder auf Anruf noch auf körperliche Reize. Zeitweise lief er in der Zelle auf und ab und kümmerte sich nicht um seine Umgebung. Die Pupillen waren starr, und es trat Schweißabsonderung auf. Der Puls war unregelmäßig, die Atmung beschleunigt. Reflexe lebhaft. Pyramidenzeichen nicht beobachtet. Cornealreflex beiderseits nicht auslösbar. Die örtliche Orientierung stellte sich zunächst wieder ein, später auch die zeitliche. Nach Stunden antwortete Getur bei intensiver Fragestellung langsam. Er war jedoch auch da noch stark benommen. Ein ähnlicher Zustand wurde im Laufe der Beobachtung nicht mehr festgestellt.

Urteil: Getur befand sich zur Zeit der Brandstiftung in unglücklichen häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und hatte sich in den letzten Jahren mehr und mehr dem Alkoholgenusse hingegeben. Alles erreichbare Geld setzte er möglichst in Alkohol um. Am Nachmittag vor der Brandstiftung hat er erhebliche Mengen Schnaps zu sich genommen. Wieviel er von der gekauften Menge ($\frac{2}{3}$ l) getrunken hat, konnte er nicht mit Sicherheit angeben. Einige Zeit nach der während der Beobachtung in der Irrenabteilung der Anstalt X. angestellten Alkoholprobe entwickelte sich ein Zustandsbild, das in der medizinischen Wissenschaft als Dämmerzustand bezeichnet wird und mit halluzinatorisch verfärbten Wachträumen, mit Verstimmung und Konfabulation sowie mit engen, lichtstarren Pupillen und gesteigerter Schweißabsonderung einhergeht. Dieser Zustand muß nach seinem ganzen Gefüge als ein pathologischer Rauschzustand gewertet werden. Die durch einen künstlichen Versuch herbeigeführte krankhafte Reaktion auf Alkohol läßt das Verhalten des Getur zur Zeit der Tat um so erklärlicher erscheinen, als nach dem Ergebnis des Aktenstudiums bei Begehung der Tat eine erhebliche Störung des Bewußtseins und der Orientierung bestand. Es bildete sich bei Getur kein mit blindem Wüten und expansivem Toben einhergehender Zustand heraus, sondern ein pathologischer Rauschzustand in der Art eines Dämmerzustandes. Diese Form des pathologischen Rausches war bei der ganzen psychischen Veranlagung des Getur, insbesondere bei seiner Eigenbrötlerei, wohl zu erwarten. Gestützt wird die Annahme, daß Getur in einem pathologischen Rauschzustand gehandelt hat, dadurch, daß er nur eine unklare Erinnerung an das Anstecken der Buschen hat, daß er nicht weiß, wie er zum Tatort gelangte und was er nachher unternahm. In demselben Sinne ist die Tatsache zu verwerten, daß Getur nicht angeben konnte, wo er sich während des Brandes aufhielt und daß er noch längere Zeit nach dem Brände das Horn blies und dabei planlos durch die Stadt lief. Ebenso beweiskräftig für das Vorliegen einer Amnesie ist die Tatsache, daß er nicht wußte, wie er wieder ins Bett kam. Für das Vorliegen eines pathologischen Rauschzustandes spricht ferner die Motivlosigkeit der Tat, die ihren Grund in

der plötzlichen affektiven Entladung des Getur ohne Stellungnahme des „Ich“ zur bevorstehenden Handlung findet und gerade bei psychopathisch veranlagten, unter Alkoholwirkung stehenden Menschen häufig aufzutreten pflegt.

All diese Umstände lassen mit Sicherheit annehmen, daß Getur in einem Zustand akuter krankhafter Störung der Geistesaktivität gehandelt hat. Denn in diesem Dämmerzustand verkannte er auch die Umgebung und konnte sich seiner im Verlaufe der Brandnacht geführten absonderlichen Gespräche und Handlungen nicht erinnern.

Eine Simulation ist auszuschließen, da die genaue Persönlichkeitserforschung des Getur gegen eine solche spricht und das geschilderte Krankheitsbild ein durchaus natürliches Gepräge hat und in all seinen Einzelheiten den ärztlichen Erfahrungen entspricht.

Getur befand sich zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Brandstiftung gemäß § 51 RStGB. in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesaktivität, der ihn unfähig machte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Körperbaudiagnose: Athlet.

Charakterdiagnose: Mischform.

Psychopathologische Diagnose: Pathologischer Rauschzustand.

Karl Hartwig¹.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Eltern arm. Vater trank, starb in einer Heilanstalt. Karl Hartwig geboren 1901. Besuchte die Volkschule. Nach Schulentlassung $\frac{1}{2}$ Jahr lang bei einem Landwirt, dann Besuch einer Ackerbauschule. Darauf verschiedene Stellen bei Landwirten.

Vorstrafen: 4 mal vorbestraft (wegen Diebstahls, Mißhandlung, Betrugs und Urkundenfälschung).

Die Brandstiftung: Am 25. VII. 1931 steckte Hartwig die Scheune seines Gehöftes im Wert von 1300 Mark in Brand. Am Nachmittag war es zu einem Auftritt zwischen ihm und seiner Frau gekommen, die ihm die Schnapsflasche weggenommen hatte. Unter Bedrohung mit dem Beil zwang er seine Frau, ihm die Flasche zurückzugeben, worauf er das Trinken fortsetzte. Kurz darauf brach der Brand aus. Die Ehefrau Hartwig gab an, sie habe ihren Mann direkt an der Stelle, an der es brannte, sitzend angetroffen. Ein Polizeibeamter berichtete, daß Hartwig angetrunken war und auf der Brandstelle mit einer Schnapsflasche herumlief. Später habe er sich, während die Feuerwehrleute mit dem Löschen beschäftigt gewesen wären, ruhig zu Bett gelegt. Während Hartwig selbst zunächst jede Täterschaft leugnete, gab er sie nach einigen Wochen zu, bestritt aber die Vorsätzlichkeit. Er sei kein Trinker, aber an jenem Abend angetrunken gewesen. Was sich alles zugetragen habe, wisse er nicht. Kurz vor dem Brande habe er mit seiner Frau einem entfernten Heidebrand zugesehen. Die Tat erklärte er durch Unvorsichtigkeit.

Beobachtung in der Untersuchungshaft: Bei der Aufnahme vollkommen orientiert. Starkes Zittern der Hände und Zunge, Steigerung der Haut- und Muskelreflexe. Allgemeine Kenntnisse entsprachen dem Bildungsgange. Hartwig gab zu, daß er „der Scheune wegen“ hier sei, erzählte aber in den ersten Tagen eine phantastische Geschichte, daß der Bürgermeister den Brand veranlaßt habe, der mit seiner Frau unerlaubte Beziehungen unterhalte. Später kam er auf diese Dinge, auch wenn sie ihm vorgehalten wurden, nicht mehr zurück, bestritt viel-

¹ Bei der Darstellung des Falles ist eine Krankengeschichte des verstorbenen Dr. Pollitz herangezogen.

mehr derartige Anschuldigungen. Regelmäßigen Alkoholkonsum — für 30 Pfennig täglich — gab er zu, doch sei er nie betrunken gewesen. Einige Tage nach seiner Aufnahme veränderte sich plötzlich sein Wesen. Er wurde, vor sich hin stierend und vollkommen verwirrt, in seiner Stube angetroffen; er weinte und schluchzte. Die Reaktion der Pupillen war anfangs aufgehoben, es bestand starkes Zittern am ganzen Körper bei Fehlen jeder Schmerzreaktion. Er war vollkommen desorientiert, erkannte aber vorgehaltene Bilder und Gegenstände richtig. Am folgenden Tage erschien ihm die gesamte Situation traumhaft verändert. Er nannte sich mit anderem Namen, glaubte in einem Krankenhaus zu sein, nannte den Arzt Lehrer Jesu, bezeichnete den Aufseher als Arbeitskollegen usw. Er werde hier von den Schwestern verbunden, da er bei einer Hauerei „was auf den Kopf bekommen“ habe. Einen vorgehaltenen Schlüssel nannte er Fahrradschlüssel. Beim Vorhalten eines Taschenmessers erklärte er lachend: „Ja, dat kenne ich.“ Schriftproben von diesen Tagen fallen durch zittrige oder unsichere Züge auf. Am 5. XII. 1931 nahm er keinerlei Nahrung zu sich und war im Gegensatz zu seiner früher so aufgeräumten und lustigen Stimmung verstört und gehemmt. Am folgenden Tag gab er dem Anstaltsgeistlichen, den er für den „Vikar von Mainz“ hielt, über seine häuslichen Verhältnisse zum Teil richtige Antworten. In der Folge erschien er meist ängstlich, klagte, daß um ihn her „ein Brummen wie in einem Bienenkorbe“ sei. Den Arzt nannte er mit einem falschen Namen. Bei der Prüfung einfacher Gedächtnisfragen, die er im Anfang ohne Schwierigkeit gelöst hatte, oder beim Bezeichnen einfacher Gegenstände fiel die außerordentliche Langsamkeit des Denkens und die Unfähigkeit, einfache Dinge zu beantworten, auf. Einen Brief mit der Todesnachricht einer nahen Verwandten nahm er lachend hin, da die Schrift so schlecht sei. Am 10. XII. 1931 trat eine zunehmende Aufhellung des Bewußtseins ein, das am 15. wieder vollkommen klar erschien mit absoluter Erinnerungslosigkeit an die vorhergehende Verwirrtheitsphase. Am 19. XII. wurde er morgens 8 Uhr regungslos am Boden liegend gefunden. Aus seinem Mund floß eine große Menge Speichel, er erschien traumhaft desorientiert, es traten zeitweise starke Zuckungen in Händen und Füßen auf. Später verlangte er Wasser und klagte über Kopfschmerzen. Am 24. XII. war er auffallend albern und lustig, am 25. XII. trat wieder ein Anfall mit Zuckungen der Gesichtsmuskulatur von $\frac{3}{4}$ stündiger Dauer auf. Am 2. I. 1932 wurde ein regelrechter Krampfanfall konstatiert. Nach dem Anfall schlief er den ganzen Tag, abends klagte er über Kopf- und Rückenschmerzen, von den Vorgängen am Morgen wußte er nichts. Unmittelbar vor seiner Entlassung gab er in klarem Zustand auch über seine Straftat, deren er sich nicht bewußt sein wollte, Auskunft. Er bestritt, damals betrunken gewesen zu sein. Keinesfalls hätte er jene Tat vorsätzlich begangen. Von Interesse war schließlich noch seine Angabe, daß er aus der Schule bereits oft nach Hause geschickt worden sei, „weil ich bums hingefallen bin.“

Urteil: Hartwig hat sich zur Zeit der Tat mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in einem Zustand von Bewußtseinsstörung befunden, die ihn gemäß § 51 RStGB. unfähig machte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Die Bewußtseinsstörung zur Zeit der Tat ist daraus herzuleiten, daß einmal ein verständliches Motiv für die Brandstiftung völlig fehlte und der Untersuchte schon vor der Tat durch eigentümliche und verworrene Reden auffiel. Mit diesem Verhalten ist sehr wohl in Einklang zu bringen die Tatsache, daß Hartwig während der Untersuchungshaft mehrfach Dämmerzustände darbot, in denen er vor sich hin stierte, die Umgebung verkannte und völlig verwirrt war. In diesen Zuständen war sein Bewußtsein sichtlich umnebelt; denn wenn man ihn anrief, sah er verstört um sich, wußte nicht, wo er war, wie er ins Bett gekommen sei und weshalb er mit den Kleidern im Bett liege.

Es handelt sich also zweifellos bei Hartwig um einen epileptoiden pathologischen Rausch im Sinne *Bonhoeffers*. *Meggendorfer* ist bekanntlich der Auffassung, daß diese epileptoiden Räusche die häufigsten pathologischen Räusche sind¹.

Körperbaudiagnose: Athlet (mäßig muskulös).

Charakterdiagnose: Schizoid.

Psychopathologische Diagnose: *Trunksüchtiger Epileptiker*.

Hans Pfahl.

Auf die Schilderung des Falles Pfahl muß wegen Raumersparnis leider verzichtet werden.

Es handelte sich um eine Alkoholhalluzinose im Sinne *Bonhoeffers*, die nach *Bumke* von *Wernicke* als halluzinatorischer Wahnsinn der Trinker, von *Kraepelin* als akute alkoholistische Paranoia beschrieben ist². Da die Tat völlig motivlos und Pfahl selbst zur Zeit der Tat nach wichtigen Zeugenaussagen verwirrt war und um die in Frage kommende Zeit mit einem Schäfer ein völlig sinnloses Gespräch führte, wird man annehmen müssen, daß er zur Zeit der Tat wegen krankhafter Störung der Geistesfähigkeit unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Körperbaudiagnose: Leptosom.

Charakterdiagnose: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Alkoholhalluzinose.

Chronischer Alkoholismus.

Friedrich Kautz.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Vater Fuhrmann. Friedrich Kautz das älteste von 3 Kindern. Besuchte die Volksschule. Wurde aus der obersten Klasse entlassen, hatte nach den Angaben der Mutter sehr gute Zeugnisse. War bis zum 17. Lebensjahr im Elternhaus, darauf in der Landwirtschaft tätig. Besuchte auch eine landwirtschaftliche Schule, war dann Kontrollbeamter bei der Landwirtschaftskammer in C., darauf Inspektor, von 1915—1921 Wirtschaftsleiter einer Domäne, nachher selbständiger Kaufmann.

Vorstrafen: Keine.

Die Brandstiftung: Kautz war Vertreter einer Ledergroßhandlung und verwaltete für diese ein Lager in B. Er ließ sich Veruntreuungen zuschulden kommen. So führte er von den durch Barverkäufe eingekommenen Beträgen in den Jahren 1925—1930 mindestens 30000 Mark nicht an seine Auftraggeberin ab. Um die Fehlbeträge in seinem Lager zu verheimlichen, die sich bei der Inventur am Jahresende herausstellen und naturgemäß von Jahr zu Jahr größer werden mußten, frisierte Kautz die Inventurberichte entsprechend. Eine Revision des Lagers fand in den Jahren 1924—1931 nicht statt. Auf diese Weise war es möglich, daß Kautz jahrelang von den Beständen des Lagers verkaufen und den Erlös für sich behalten konnte, ohne daß seine Auftraggeberin Verdacht geschöpft hatte. Im Februar 1931 wurde der Zeuge E. beauftragt, die Inventur des von Kautz verwalteten Lagers zu prüfen. Am 8. II. nachmittags wurde die Bestandsaufnahme begonnen, die am folgenden Morgen fortgesetzt werden sollte. Kautz begab sich am 8. II. abends mit E. in das Hotel Z., wo beide zu Abend aßen. Gegen $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

¹ Handbuch der Geisteskrankheiten. 7, spez. Teil III, 186. Berlin: Julius Springer 1928.

² Vgl. O. Bumke, Lehrbuch der Geisteskrankheiten. München: J. F. Bergmann 1924. S. 645.

verabschiedeten sie sich, trafen sich aber später in einer Wirtschaft wieder. Kautz blieb bis gegen 2 Uhr nachts dort. Er verließ das Lokal allein und begab sich in seine Wohnung. Am anderen Morgen stand er gegen 8 Uhr auf. Gegen $8\frac{1}{2}$ Uhr begab er sich zum Lager. Hier schaltete er zunächst das Licht ein, schloß die Tür auf und steckte dann das Lager vorsätzlich in Brand. Dann schloß er die Tür des Lagers schnell wieder zu. Während er sie mit beiden Händen zudrückte, quoll bereits oben an der Tür Rauch heraus. Mit einem Besen in der Hand lief Kautz davon. Er benachrichtigte zuerst die Familien, die in dem Hause wohnten, in dem sich das Lager befand. Dann alarmierte er die Feuerwehr.

Kriminalpsychologisch ist zu bemerken, daß die Tat ganz offenbar zusammenhängt mit der durch chronischen Alkoholismus bedingten Charakterdepravation, die eine herabgesetzte Widerstandskraft gegen antikriminelle Obervorstellungen zur Folge hatte.

Verhalten in der Haft: Sehr gute Führung. Ruhig, verständig, ordnungsliebend. Arbeitsleistungen zufriedenstellend. Kautz keine eigentliche Verbrechernatur.

Körperbaudiagnose: Pyknisch-athletische Mischform.

Charakterdiagnose: Schizothyme Züge vorwiegend.

Psychopathologische Diagnose: Chronischer Alkoholismus.

Peter Karen.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Vater starker Trinker. Stiefmutter, über sein Verhältnis zu ihr keine Angaben in den Akten. Karen geboren 1901. Volksschulbesuch. In der Schule unterdurchschnittliche Leistungen. Nach Schulentlassung abwechselnd als Knecht, Viehhändlergehilfe und Bergarbeiter tätig. Später arbeitslos, lebte in dürftigen Verhältnissen bei seiner Mutter, die eine kleine Besitzung von 15 Morgen hatte, auf der Karen sich jedoch nicht betätigte. Karen galt als ordentlicher, fleißiger und hilfsbereiter Mensch. Er neigte jedoch zum Alkoholgenuß und war danach leicht erregbar und zu Gewalttätigkeiten gereizt.

Vorstrafen: Keine.

Die Brandstiftungen: In der Nacht zum 10. XII. 1932 brannte das Fachwerkgebäude nebst Stallanbau der Witwe S. in W. bis auf die Grundmauern nieder.

Am Abend des 5. I. 1932 gegen 10 Uhr brannte das Gehöft der Witwe B. in W. und in der Nacht zum 8. V. 1932 gegen 2 Uhr die Besitzung des X. in W. In beiden Fällen nahm das Feuer vom Dachboden aus seinen Ausgang.

Karen wurde in allen 3 Fällen als Täter ermittelt. Am 9. XII. 1931 hatte er sich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr seine Arbeitslosenunterstützung geholt und war dann anschließend in 3—4 Wirtschaften gewesen. In dieser Zeit hat er 8—10 Glas Bier und 5—6 Schnäpse zu sich genommen, aber nichts gegessen. Um 11 Uhr nachts machte er sich auf den Weg, wobei er sein Fahrrad führte, da er zum Fahren angeblich nicht mehr imstande war. Er ging dann an seiner mütterlichen Besitzung vorüber zum Gehöft der Witwe S. Dort öffnete er die Bodentür des sehr niedrigen Stalles und zündete das auf dem Boden liegende Stroh an. Er überzeugte sich davon, daß das Stroh richtig brannte und lief dann nach Hause. Als darauf Feueralarm gemacht wurde, sagte er seinem Bruder und Schwager Bescheid und beteiligte sich selbst als einer der ersten an den Rettungsarbeiten.

Auch an dem 2. Brandtage, dem 5. I. 1932, hatte Karen sich vormittags seine Arbeitslosenunterstützung geholt und dann in einer Wirtschaft 8—10 Glas Bier getrunken. Darauf ging er zu einem Bekannten und machte sich abends gegen 9 Uhr auf den 1 Stunde weiten Heimweg. In W. begab er sich zu dem ihm wohlbekannten B.schen Gehöft. Er öffnete die Bodentür, ging auf den Boden und

zündete das dort lagernde Stroh an. Auch bei diesem Brande beteiligte er sich als einer der ersten an den Rettungsarbeiten, nachdem er selbst einen Feuerwehrmann von dem Brande unterrichtet hatte.

Am 7. V. 1932 hatte Karen an dem S.schen Neubau gearbeitet und war dann von einem Bekannten gegen 8 Uhr abends in dessen Wohnung gerufen worden. Dort hatte er 5—6 Glas Bier getrunken. Danach ging er zu der Witwe S., die bei dem Zeugen D. wohnte. Dort aß er zu Abend. Er blieb bis gegen Mitternacht und trank mit D., dessen Frau und Tochter 2 Flaschen Wein. Ziemlich angeheizt begab er sich dann zu der X.schen Besitzung. Dort kletterte er auf eine Egge und zündete das unter den Dachpfannen liegende Stroh an. Als er sah, daß es Feuer gefangen hatte, lief er auf dem kürzesten Weg nach Hause, entkleidete sich und legte sich zu Bett. Als der Zeuge X. kam und ihn und seinen Bruder zu Hilfe holte, war er, wie er behauptet, etwas eingeschlafen.

Als Beweggrund seiner Brandstiftungen gab Karen ursprünglich an, er sehe seit einem Jahre gern Feuer. In allen 3 fraglichen Nächten sei ihm auf dem Heimweg der Gedanke gekommen, er müsse Feuer sehen. Er sei dann so erregt gewesen, daß er die letzte Strecke zu dem S.schen und B.schen Gehöft im Laufschritt zurückgelegt habe. Der Wunsch, Feuer zu sehen, sei ganz plötzlich in ihm aufgetaucht. Wenn es dann gebrannt habe, sei er ruhiger geworden. Irgendwelche Gedanken über die Folgen seiner Brandstiftungen habe er sich niemals gemacht. — Diese Angaben bedürfen insofern einer Ergänzung, als Karen nach seiner Verurteilung angegeben hat, das wesentlichste Motiv sei die Hoffnung gewesen, beim Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude Arbeit zu finden.

Verhalten in der Haft: Zu den Vorgesetzten: bescheiden, ängstlich, folgsam, willfährig, offen, vertrauensselig, aussprachebedürftig, dankbar, ehrlich, bekennend, beschönigend, geduldig. Zu den Mitgefangenen: gutmütig, hilfsbereit, freundlich, vertrauensselig, ruhig. Zur Arbeit: fleißig, willig, tüchtig, geschickt, gewissenhaft.

Körperbautyp: Athlet (kräftig, klein).

Charaktertyp: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Chronischer Alkoholiker.

Schwachsinn und Alkoholismus.

Felix Kircher.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Vater „in mäßigem Grade schwachsinnig“. Ebenso soll ein Bruder des Vaters eine zum Trunke geeignete Persönlichkeit gewesen sein. Ein Bruder Kirchers starb angeblich in einer Heil- und Pflegeanstalt. Eine Schwester soll sich seit 6—7 Jahren in einer Heilanstalt befinden und „unheilbar geisteskrank“ sein. Die häuslichen Verhältnisse waren angeblich früher nicht gut. Da der Vater häufig krank war, war die Mutter gezwungen, viel außerhalb des Hauses zu arbeiten, um den Lebensunterhalt für die Familie zu bestreiten. Kurz vor der Geburt des Felix Kircher soll die Mutter an „Nervenfieber“ erkrankt sein und deshalb mehrere Wochen im Krankenhaus gelegen haben. Angeblich war Kircher infolge der Krankheit der Mutter als Kleinkind zeitweise in schlechter Pflege. Ein Bruder des Felix Kircher gab an, daß dieser „von Jugend auf beschränkt“ war. Rektor R. bezeichnete ihn als „sehr beschränkt“. Von seinem Bruder wurde Kircher „das Schmerzenskind der Familie“ genannt. Er war sehr beeinflußbar und ließ sich schon als Kind von älteren Schülern häufig zu allerlei Jugendstreichern verführen. Über seinen Entwicklungsgang nach der Schulentlassung machte Kircher selbst genaue Angaben. Zunächst kam er als Laufbursche in ein Geschäft. Dort fälschte er eine Postanweisung und erhielt

so 25 Mark. Mit 16 Jahren kam Kircher auf eine Fabrik, er feierte Schichten und trieb sich während der Arbeitszeit im Busch herum. Wegen seines unsoliden Lebenswandels kam er dann angeblich in eine Schwachsinnigenanstalt. Dann war er bei einigen Landwirten tätig, u. a. bei dem Landwirt Döring. Dort brannte während seiner Tätigkeit auf dem Hof eine Scheune nieder. Kircher bekam eines Tages mit dem Landwirt Streit. Dieser würgte ihn am Hals, schlug ihn und kündigte ihm die Stelle. Als Straßenkehrer in D. feierte Kircher angeblich öfter Schichten. Er kam dann in eine Arbeitsanstalt, entwich dort, ging zu einem Landwirt in der Nähe von U., wurde krank und ins Krankenhaus eingeliefert. Anschließend war er wieder einige Wochen in einer Heilanstalt. Als er dann wieder eine Stelle bei einem Landwirt hatte, rückte er aus und „machte ins Weserland“. Während seiner Tätigkeit bei dem Landwirt U. in W. brannte dort die Scheune ab. Der Melker Schimmel, dem von dem Landwirt Weiher gekündigt war, machte Kircher auf die Freistelle aufmerksam. So kam Kircher auf den Weiherischen Hof. Über seinen Arbeitgeber gab Kircher an: „Weiher war bullerig und schimpfte oft, wenn die Arbeit nicht flott genug voran ging. Ich machte mir nichts daraus, ich ließ es in das eine Ohr hineingehen und aus dem anderen heraus.“

Die Brandstiftungen: Am 8. X. 1932 gegen 7 Uhr abends brach auf dem Weiherischen Hof ein Brand aus. Kurzschluß, Funkenflug, Selbstentzündung usw. konnten für die Entstehung des Feuers ausgeschaltet werden. Von vornherein wurde fahrlässige bzw. vorsätzliche Brandstiftung angenommen. Der Verdacht richtete sich zunächst gegen den Hofbesitzer Weiher und gegen Kircher. Bei seinen Vernehmungen verwinkelte Kircher sich mehrfach in Widersprüche. Er sagte u. a.: „Ich hatte auf meinem Zimmer in meinem Koffer eine Schachtel mit Streichhölzern, die ich nach dem Brand wegwarf. Ich wollte keine Streichhölzer mehr haben, weil man sonst meinen könnte, ich hätte es angesteckt. Ich habe es nicht gemacht.“ Kurz darauf sagte er: „Ich habe an Feuer Spaß. Ich freute mich, wenn es wieder aufflammte. Ich habe auch einige Wände in der Scheune umgeworfen. Es machte mir Freude, etwas umzuwerfen . . . Während des Brandes hat es mir Spaß gemacht, wenn Mauerteile oder Balken krachend zusammenstürzten. Ich sah die hohen Flammen und freute mich.“ Schließlich legte Kircher ein Geständnis ab, widerrief es und gestand von neuem die Täterschaft ein. Die Schilderung der Ausführung der Tat wechselte er häufig. Bei seinem ersten Geständnis gab Kircher auch zu, den Wagenschuppen bei dem Landwirt Döring aus Rache angezündet zu haben. Ferner gestand er die Inbrandsetzung der Scheune des Landwirts U. in W. im Jahre 1924 ein. Ausdrücklich gab er an, daß er mit dem Hofbesitzer über den Brand nicht gesprochen habe. „Ich tat es, damit die Versicherung ordentlich etwas herausstun mußte.“ Schließlich gab Kircher auch an, in der Nähe von X. einen Waldbrand verursacht zu haben. „Ich wollte sehen, ob man mit einer brennenden Zigarette einen Wald anstecken kann. Ich warf deshalb den Rest einer brennenden Zigarette in das Waldgras, um zu sehen, wie es brennt. Es fing bald an zu dampfen. Ich lief weg. Ich kann nicht sagen, ob viel verbrannt ist.“ Im Laufe der Vernehmungen gab Kircher zu den Brandstiftungen noch an: „Ich gebe zu, daß ich mich immer freute, wenn es brannte. Es machte mir Spaß, wenn die Flammen hochschlugen. Ich habe zum erstenmal Freude am Feuer bei einem großen Waldbrand gehabt. Der Brand dauerte 2 Tage. Es war vor 11 Jahren. Ich war seit dieser Zeit immer darauf aus, einem Feuer zuzusehen. Auf meinen einzelnen Arbeitsstellen habe ich mich immer gefreut, wenn ein Osterfeuer war oder der Landwirt eine Fläche abbrannte, die urbar gemacht werden sollte. Bei dem Landwirt Döring habe ich die Scheune aus Rache angesteckt. In den anderen Fällen ging es mir darum, Feuer zu sehen und daß die Versicherung zahlen mußte.“

Begutachtung: Zeugenaussagen und Berichte von Heilanstalten wurden bei der Bewertung der Persönlichkeit mitherangezogen. Der Landwirt U., auf dessen Hof Kircher 1924 als Knecht tätig war, sagte über ihn aus: „Er war recht fleißig, aber unselbstständig. Man mußte ihn dauernd unter Aufsicht halten... Seine Führung war bei mir gut. Er war weder frech noch widerspenstig. Im Jahre 1924 ist er einmal einen Tag, ohne etwas zu sagen, auf Wanderschaft gegangen. An sonderbaren Äußerungen konnte man wohl hören, daß er geistig nicht ganz normal war.“ Die Ehefrau U. hielt Kircher für einen „ehrlichen Arbeiter, auf den man achten mußte, da er gern trank“. Eine Brandstiftung trauten die Eheleute U. dem Kircher nicht zu. Der Landwirt Weiher gab zu Protokoll, daß er den Kircher für einen nicht ganz normalen Menschen halte, der aber nicht so dumm sei, wie er aussehe. Der Arzt, der Kircher in der Anstalt F. beobachtete, bezeichnete ihn als eigensinnig, halsstarrig, zänkisch, leicht erregbar und jähzornig. Diese Eigenschaften sollen besonders unter der Wirkung des Alkohols hervortreten. In der Familie sei Kircher nicht zu halten. Zum Schluß des Entlassungsgutachtens heißt es: „In der Anstalt hat Kircher sich gerade nicht gemeingefährlich gezeigt, unter der Wirkung des Alkohols könnte er aber leicht kriminell werden.“ Im Jahre 1910 bescheinigte ein Anstaltsarzt aus F., daß Kircher wegen unheilbarer Idiotie nicht zum Militärdienst tauge. Im Laufe der Exploration durch den Kriminalkommissar X. stellte dieser fest, daß Kircher sittliche Verfehlungen an Schulkindern begangen und diese zur Bestialität verleitet hatte.

Körperlicher Befund: Kleiner, untersetzter Mann in gutem Ernährungszustand. Die Stirn fliehend, der Gesichtsschädel, besonders die untere Partie, stark ausgeprägt. An Brust und Bauch reichliches Fettpolster. Die Schleimhäute gut durchblutet. Die Muskulatur kräftig entwickelt. Die lebenswichtigen Organe nicht nachweisbar krank. Prompte Reaktion der Schleichen auf Lichteinfall und Nahesehen. Kein Augenzittern. Gesichtsinnervation intakt. Kniesehnenreflexe lebhaft. Keine Pyramidenzeichen. Keine Lagesinnstörungen. Sämtliche Gliedmaßen frei beweglich. Der Gang unbehindert. Das Genitale in seiner Entwicklung leicht zurückgeblieben.

Psychischer Befund: Kircher war örtlich und zeitlich orientiert. Auf die ihm gestellten Fragen gab er bereitwillig Antwort, wenn auch oft langsam und nach längerem Denken. Gesichtsausdruck bald verschlagen-listig, bald inhaltslos lächelnd. Stimmung durchweg läppisch-heiter. Tiefer affektive Regungen nicht vorhanden. Über seine Taten sprach er, sobald man seine Zunge gelöst hatte, rückhaltlos und ohne jegliches feinere Empfinden. Dabei widerrief er häufig das Vorhergesagte oder korrigierte sich bei ernsthaften Vorhaltungen. Er ließ sich überaus leicht beeinflussen. Wenn er bei seiner Unwahrheit ertappt wurde, grinste er vor sich hin. Seine Straftaten empfand er nicht sonderlich schwer. Ernstliche Ermahnungen gingen spurlos an ihm vorüber. Die ihm drohende schwere Bestrafung drückte ihn nicht merklich. Er glaubte, doch mal wieder in die Freiheit zu gelangen, gegebenenfalls durch Flucht. Auffallende affektive Schwankungen wurden nicht beobachtet. Stimmungslage vorwiegend zufrieden-heiter. Gedächtnis war gut, Gedankenablauf verlangsamt. Gedankeninhalt weder durch Sinnestäuschungen noch durch Wahnsieden verfälscht. Auffassung für Dinge des täglichen Lebens nur wenig, für solche, die Gedankenassoziation verlangen, jedoch erheblich erschwert. Schul- und Allgemeinwissen dürftig. Die Art, sich auszudrücken, war meist kindisch-unbefangen. Tieferen Gedankengängen konnte er nicht folgen. Ethisch-moralische Gefühle und Verantwortungsbewußtsein waren ihm fremd. Irgendwelche besondere Interessen waren bei ihm nicht nachzuweisen. Sinnen und Trachten waren völlig auf die Befriedigung der elementaren Triebe eingestellt. Die Urteilskraft war völlig mangelhaft und unentwickelt.

Urteil: Die eingehende Erforschung der Familiengeschichte hat ergeben, daß Kircher, wie oben ausgeführt wurde, in erheblichem Maße erblich belastet ist. Er selbst leidet an einer angeborenen Invalidität des Gehirns, die ihrerseits auch erhebliche psychische Entwicklungsstörungen mit sich bringt. Dieser angeborene Schwachsinn zeigte sich schon in der Schule, wo ihn der Rektor als sehr beschränkt bezeichnet. Sein Lebensgang war infolge dieser Entwicklungshemmung insofern vorgezeichnet, als er sich immer nur mit untergeordneten, an die Hirntätigkeit äußerst geringe Anforderungen stellenden Beschäftigungen begnügt hat und auch hier durchweg sehr geringfügige Leistungen aufwies. Auch mußte er wegen seiner krankhaften Geistesanlage in Heilanstalten untergebracht werden. Die Diagnose „Schwachsinn“ wurde durch die Beobachtungen in den Heilanstalten F. und D. bestätigt, wo man ihn als Imbezillen und als Idioten bezeichnete. Die geistige Unterentwicklung ließ ihn nach der Schulentlassung, wo er in einer Druckerei als Lehrling ausgebildet werden sollte, gleich versagen. Auch als Bergmannslehrling brachte er es nicht weit; dabei schwänzte er in seiner Haltlosigkeit die Arbeit und wurde von anderen Kollegen zum Alkoholgenuß verleitet. Sein weiteres Leben ist typisch für schwachsinnig-triebhafte Menschen. Es wird gekennzeichnet durch die Stichworte: häufiger Stellenwechsel als Beiknecht, Vagabundieren, Neigung zu Alkoholmißbrauch, äußere und innere Verwahrlosung, geschlechtliche Exzesse und Perversionen. Zum Militärdienst wurde er auf Grund seines psychischen Zustandes nicht eingezogen. Nur mühsam und unvollkommen hat Kircher das Lesen und Schreiben erlernt und sich sehr dürftige Kenntnisse in den verschiedenen Wissenszweigen erworben. Dabei bestand eine hochgradige Urteilschwäche, Stumpfheit, Interesselosigkeit, Dürftigkeit des Gedankeninhaltes, Armut der Begriffsbildung und Uneinsichtigkeit in bezug auf seine Straftaten. Seine Kenntnisse beschränkten sich auf die von ihm sinnlich wahrgenommenen Gegenstände, die Dinge seiner Arbeit und des ihn unmittelbar berührenden täglichen Lebens, so daß man von einem völlig unzulänglichen Verarbeiten und Verwerten des an sich geringen Erfahrungsmaterials infolge angeborenen hochgradigen Schwachsinns sprechen kann. Die Neigung zu Alkoholmißbrauch und zu sexuellen Delikten ist bei derartigen Persönlichkeiten nicht selten und beruht auf einer sehr mangelhaften geistigen Hemmung gegenüber niederen Trieben und Wünschen. Auf der anderen Seite lag bei Kircher auch ein stark entwickelter Egoismus vor. Da Kircher den auf ihn einwirkenden Trieben nicht die einem Geistesgesunden zur Verfügung stehenden hemmenden Obervorstellungen entgegenstellen konnte und auch eine gesteigerte Beeinflußbarkeit bei ihm vorlag, verfiel er völlig seinen unbeherrschten, hemmungslosen Trieben. Jeglicher höheren Regung bar und ethisch-moralischen Bedenken völlig unzugänglich, gab er sich seinem schamlosen Geschlechtstrieb hin und verübt an zahlreichen schulpflichtigen Mädchen Sexualdelikte, trieb Unzucht mit Knaben und Tieren und verstand es infolge seines fast tierischen Instinktes, sich nach seinen Straftaten dem Kläger und Richter zu entziehen. Das ihm entlockte Geständnis seiner zahlreichen Straftaten ließ ihn infolge seiner psychischen Abwegigkeit nicht unter der Last seiner Schuld zusammenbrechen; er erzählte vielmehr — und das ist charakteristisch für das völlige Fehlen altruistischer Vorstellungen — grinsend und blödlächelnd von seinen Taten.

Das pathologisch entwickelte Triebleben auf der einen, auf der anderen Seite der Wegfall assoziativer Hemmungen und Gegenvorstellungen weckten in Kircher schon früh den Wunsch nach Befriedigung seiner abwegigen „Freude am Feuer“. — So wurde er bei sich bietender Gelegenheit zum Brandstifter nur, um seinen niederen Trieben Genüge zu tun, völlig ohne Beachtung der Tatsache, daß Menschen dadurch in Not und Gefahr gebracht wurden. Da er zu der Gruppe der erethischen

oder unsteten und reizbaren Schwachsinnigen gehört, genügte eine Zurechweisung oder Kündigung, um ihn zu einer Brandstiftung aus Rachsucht zu veranlassen. Die im Vorstehenden geschilderten Eigenschaften wurden noch ergänzt durch einen hochgradigen Mangel an Aussagetreue. Wenn Kircher ein für seine psychische Anlage als leidlich zu bezeichnendes Gedächtnis besitzt, so nimmt das nicht Wunder. Sind doch unter den Imbezillen vielfach Personen, die mit ihrem eingelernten Wissen eine höhere Gedächtnisstufe vortäuschen.

Der wichtigste Punkt zur psychiatrischen Beurteilung des Kircher ist der, daß er infolge des Fehlens ethischer Vorstellungen und infolge des ungezügelten Verlangens nach Befriedigung seiner egozentrischen niederen Instinkte kriminell wurde, und zwar infolge des hochgradigen bei ihm bestehenden Schwachsinns. Das kann nicht Wunder nehmen. Wurde er doch schon im Alter von 16 Jahren in einer Idiotenanstalt untergebracht und im Alter von 19 Jahren bei der Musterung als unheilbarer Idiot bezeichnet. Wenn Kircher auch angibt, gewußt zu haben, daß er sich durch seine Taten strafbar mache, so fehlt ihm für das Unerlaubte dieser Handlungen jedoch jeder tiefere Sinn und jedes Verständnis. Die Triebhaftigkeit, Hemmungslosigkeit und mangelnde Verandesreife sowie seine Urteilschwäche boten ihm keinen Halt, sondern ließen ihn im Strudel seiner gemeingefährlichen Delikte und sittlichen Verkommenheit völlig untergehen.

Eine Simulation war mit Sicherheit auszuschließen, da das Krankheitsbild ein durchaus natürliches Gepräge trug und in all seinen Einzelheiten der ärztlichen Erfahrung entsprach. Dieser hochgradige, auf der Grundlage der angeborenen Invalidität des Gehirns sich entwickelnde Schwachsinn stellte Kircher hinsichtlich seines intellektuellen Niveaus auf die Stufe eines 9jährigen Kindes und war wegen seines Ausmaßes einer strafaußschließenden Geistesschwäche im Sinne des § 51 RStGB. gleichzuerachten, zumal Kircher an einer äußerst hochgradigen Urteilsschwäche und ethischen Unempfindlichkeit sowie an einer pathologischen Trieb- und Hemmungslosigkeit litt. Infolgedessen fehlte ihm vollkommen das Verständnis für die Unerlaubtheit seiner Handlungen, also das entscheidend wichtige Discernement für Recht und Unrecht. Dagegen kann bei Begehung sämtlicher Straftaten ein Zustand von Bewußtseinsstörung nicht vorgelegen haben, weil Kircher keine derjenigen Krankheitsformen bot, die wie die Epilepsie erfahrungsgemäß mit Bewußtseinsstörung einhergehen können, und weil auch sein Zustand zur Zeit der Straftaten durchaus gegen eine Bewußtseinstörung sprach, wenn auch die eine oder andere Tat unter dem deliktbegünstigenden Einfluß des Alkohols ausgeführt wurde.

Das Gutachten wurde folgendermaßen zusammengefaßt: Kircher hat sich zur Zeit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen in einem Zustand von Geistesschwäche im Sinne des § 51 RStGB. befunden, der ihn unfähig machte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Da Kircher gewohnheitsmäßig Handlungen von hochgradiger Gemeingefährlichkeit ausführt und auf Grund seines angeborenen Schwachsinns den kriminellen Antrieben nicht die notwendige Widerstandskraft entgegensemzen kann, ist seine ständige Unterbringung im festen Hause einer Heilanstalt als Sicherungsverwahrung im Sinne des § 42a I des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung¹ ärztlich unbedingt zu fordern, zumal infolge der defekten Geistesanlage mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß er solche oder ähnliche Handlungen wiederholt. Somit ist die Unterbringung in einer Heilanstalt auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit als dringend notwendig zu bezeichnen.

¹ Vom 24. XI. 1933. RGBI. I, Nr 133, 1933.

Körperbaudiagnose: Kleiner, untersetzter Athlet.

Charakterdiagnose: Gemischte Charakteranlage.

Psychopathologische Diagnose: Angeborener Schwachsinn.

Theo Becker.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Vater „nervenleidend“. Ein Bruder oder Vetter „soll sogar ein sog. Schüttler sein“. Theo Becker geboren am 14. I. 1912. Elementarschulbesuch. Das Ziel der Volksschule nicht erreicht, wurde mit 14 Jahren aus der 2. Abteilung der Mittelstufe entlassen. Betragen in der Schule gut. An Krankheiten machte er eine Blinddarmoperation und eine dreimalige Operation wegen Leistenbruchs durch.

Vorstrafen: Wegen Holzfrevels 3 Mark Geldstrafe, wegen Sachbeschädigung 4 Tage Gefängnis.

Die Brandstiftung: Becker wurde beschuldigt, gemeinsam mit Werner Friedfeld (vgl. den nachstehenden Fall) im Keller der Schule in X. Feuer angelegt zu haben. Becker und Friedfeld tranken am Tataabend mit 2 anderen Personen 11 Schnaps und nachher noch in mehreren Wirtschaften Bier. Daraufhin unternahmen sie die ihnen zur Last gelegte Straftat. Becker bestritt die Beschuldigung der Brandstiftung. — Während der Untersuchungshaft erkrankte er an Haftstupor und wurde der Krankenabteilung der Strafanstalt X. zugeführt. Nebst den Ermittlungen aus den Akten bildeten die Ergebnisse seiner dortigen Untersuchung und Beobachtung die Unterlagen für die Erstattung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand.

Körperlicher Befund: Schmaler Athletentyp in mittlerem Kräftezustand. Ein krankhafter Befund an den Organen der Brust- und Bauchhöhle nicht nachweisbar. Sehnenreflexe lebhaft. Pyramidenzeichen nicht nachweisbar.

Psychischer Befund: Becker beteuerte seine Unschuld, lag langgestreckt im Bett und starnte vor sich hin. Er kümmerte sich kaum um seine Umgebung. Nachdem er längere Zeit uninteressiert dagelegen hatte, begann er zeitweise mit den Mitgefanganen zu sprechen und fragte, ob er bald nach Hause komme. Die Brandstiftung lehnte er ab. Auf Befragen gab er an, an dem fraglichen Abend 2—3 Glas Bier und 6—7 Schnäpse getrunken zu haben. Er sei „son bißchen“ betrunken gewesen. Bei einer späteren nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft durchgeführten Explorations war er im Vergleich zu dem während seiner Haft gezeigten stumpfen und teilnahmlosen Verhalten geweckter und mitteilsamer. Das Schulwissen des Becker war gering, das Erfahrungswissen auf einigen Gebieten konnte als mittelmäßig bezeichnet werden. Aber das Allgemeinwissen war ungenügend, unverarbeitet und völlig oberflächlich. Assoziative Denktätigkeit fiel ihm schwer. Becker war hinsichtlich seines intellektuellen Niveaus einem Kinde unter 14 Jahren gleichzuerachten. Ethisch-moralische Vorstellungen und Begriffe waren angelernt und psychisch nicht tief verankert.

Urteil: Becker ist ein imbezillar Mensch, der aus einer nervös belasteten Familie stammt. Auf dem Boden seiner gleichzeitig bestehenden psychopathischen Veranlagung litt er in der Haft an einer seelischen Reaktion, die in der ärztlichen Wissenschaft als Haftstupor bezeichnet wird. Der Schwachsinn zeigt sich vor allem in der Entwicklung des Becker, der infolge erheblicher Beeinträchtigung seiner geistigen Fähigkeiten nur mühsam lernte und es nicht zur Gesellenprüfung als Schuster brachte. Hierfür gibt die Intelligenzprüfung ein eindeutiges Bild. Wenn Becker auch die Fähigkeit besitzt, sich bescheidene Kenntnisse zu erwerben, so versagt er doch völlig, sobald eine Aufgabe irgendwelche kombinatorische Denktätigkeit verlangt. Dabei zeigt er als weiteres Symptom des Schwachsinns ein erheblich herabgesetztes Urteilsvermögen, wodurch sowohl das Sammeln von

Erfahrungen als auch das Vermögen, wesentliches von unwesentlichem zu unterscheiden, weitgehend beeinträchtigt ist. Gemütlich gehört er zu den apathischen Schwachsinnigen; denn er ist stumpf, reagiert nur träge auf äußere Reize und beschäftigt sich nicht gern. Auch ist er arm in seinen Ausdrucksbewegungen. Da Becker nach dem Gesagten von Jugend auf unterbegabt und auch eine organische Erkrankung als Ursache des Schwachsinns auszuschließen ist, muß derselbe als angeboren bezeichnet werden. Während die Orientierung in einfachen praktischen Dingen ziemlich gut erhalten ist, so stellen ihn doch das geringe Allgemeinwissen, die Unselbständigkeit und Urteilsschwäche sowie die gemütliche Apathie auf die Stufe eines Minderjährigen unter 14 Jahren, und zwar entspricht seine Befähigung einem Intelligenzalter von etwa 13 Jahren. Während nun ein Zustand von Bewußtseinsstörung für die Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten zu verneinen ist, weil von keiner Seite ein solcher Zustand beobachtet wurde, und Becker selbst sich sämtlicher Vorgänge der Tatnacht erinnert, und da auch das Vorliegen eines pathologischen Rausches oder von Epilepsie auszuschließen ist, muß die Frage, ob Becker bei Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat sich in einem straf-ausschließenden Zustande von Geistesschwäche befunden hat, bejaht werden, da der Grad des Schwachsinns ein solcher ist, daß er ihn auf die Stufe eines Minderjährigen unter 14 Jahren stellt und Becker infolge Urteilsschwäche, ethisch-moralischer Unterwertigkeit und Hemmungslosigkeit unter der Wirkung des vorher genossenen Alkohols nicht die notwendige Einsicht und Erkenntnis für die Unerlaubtheit der ihm zur Last gelegten Handlungsweise besaß.

Theo Becker befand sich zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftat in einem Zustand von Geistesschwäche im Sinne des § 51 RStGB., der ihn unfähig machte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Körperbaudiagnose: Athlet.

Charakterdiagnose: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Schwachsinn, Psychopathie.

Werner Friedfeld.

Familiäre Vorgeschichte und Entwicklungsgang des Täters: Über erbliche Belastung nichts ermittelt. Werner Friedfeld, geb. am 1. XII. 1904. Volksschulbesuch, blieb 4 mal sitzen. Im Alter von 13—14 Jahren verlor er seinen Vater im Kriege. Nach Schulentlassung zuerst zu Hause, dann Hilfsarbeiter. 3 Monate im freiwilligen Arbeitsdienst. Der Leiter des Lagers bezeichnete Friedfeld als leicht zu beeinflussenden, zum Alkoholmissbrauch neigenden Menschen.

Vorstrafen: Keine.

Die Brandstiftung: Vergleiche die Ausführungen über Theo Becker, mit dem er die Tat gemeinschaftlich beging.

Körperlicher Befund: Ausreichender Ernährungszustand: Kleine Statur. Ängstlicher Blick. Die lebenswichtigen Organe der Brust- und Bauchhöhle nicht nachweisbar krank. Sehnenphänomene lebhaft. Keine Pyramidenzeichen. Pupillenreaktion prompt. Romberg negativ. Lebhaftes Lidflattern. Gesichtsausdruck nichtssagend.

Psychischer Befund: Stumpfer und apathischer Eindruck. Schul- und Allgemeinwissen sehr gering. Gedächtnis genügend entwickelt. Merkfähigkeit dürrtig. Gedankenablauf äußerst träge. Gedankeninhalt weder durch Wahnideen noch durch Sinnestäuschungen verfälscht. Anfälle irgendwelcher Art nicht beobachtet.

Urteil: Bei Friedfeld liegt ein erheblicher angeborener Schwachsinn vor. Hierfür sprechen der nichtssagende Gesichtsausdruck, die geringe Auffassungskraft sowie die deutlich nachweisbare Urteilsschwäche. Weiter wird der Schwach-

sinn bestätigt durch das beschränkte Schul- und Allgemeinwissen, durch die deutlich erkennbare Interesselosigkeit für Fragen des allgemeinen Wissens sowie durch die herabgesetzte Merkfähigkeit und das lückenhafte Gedächtnis. Da Friedfeld von Jugend auf minderbegabt war und eine organische Erkrankung des Nervensystems oder eine der bekannten Geisteskrankheiten bei ihm nicht nachweisbar sind, muß in diesem Falle eine angeborene Invalidität des Gehirns als Ursache des Schwachsins angenommen werden. Wir haben es also bei Friedfeld mit einem angeborenen Schwachsinn, und zwar mit einer Imbezillität, zu tun, die ihn auf die Intelligenzstufe eines Minderjährigen von 12 Jahren stellt. Außer der quantitativen Verminderung des geistigen Besitzstandes bestehen bei ihm auch erhebliche qualitative Störungen des Willens- und Trieblebens. Das völlige Versagen im Lebenskampf, der absolute Mangel an Zielstrebigkeit, hochgradige Beeinflußbarkeit, Neigung zum Alkoholmißbrauch beleuchten schlaglichtartig das mangelhaft ausgebildete Willens- und Triebleben des Friedfeld. Ebenso fehlt es ihm an der Fähigkeit, das Unerlaubte seiner Handlung einzusehen. Stumpf und affektlos läßt er alles an sich herantreten. Irgendwelche höhere Regungen werden in ihm nicht wach. Selbst die drohende Strafe kann ihn nicht aus seiner affektiven Regungslosigkeit emporrütteln.

Die Frage, ob Friedfeld sich zur Zeit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen in einem Zustand von Bewußtseinstörung befunden hat, ist zu verneinen, da einmal für die Zeit der Straftat von keiner Seite das Vorliegen einer solchen angegeben wird und da auch die Anlage der Tat so viel Umsicht voraussetzt, daß eine Trübung des Bewußtseins auszuschließen ist.

Was nun die weitere Frage betrifft, ob bei Begehung der Straftaten eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit und eine Geistesschwäche vorgelegen haben, so ist dieselbe unbedingt zu bejahen, da der Grad des bei Friedfeld festgestellten Schwachsins ein derartiger ist, daß er ihn auf die Intelligenzstufe eines Kindes von 12 Jahren stellt und Friedfeld bei Begehung der Straftat infolge Urteilschwäche, Kritiklosigkeit und Haltlosigkeit, die durch den voraufgegangenen Alkoholgenuss im Sinne eines psychischen Ausnahmezustandes noch gesteigert wurden, nicht das Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht besaß.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß Friedfeld sich zur Zeit der Straftat in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit und von Geistesschwäche im Sinne des § 51 RStGB. befunden hat, der ihn unfähig machte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Körperbaudiagnose: Athlet.

Charakterdiagnose: Schizothym.

Psychopathologische Diagnose: Schwachsinn.

Ergebnisse.

Die vorstehend wiedergegebenen Untersuchungen und Beobachtungen führen zu folgenden Ergebnissen, die durch von mir eingeflochtene Lebenserfahrungen vervollständigt und abgerundet sind.

Die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Brandstiftung stellen sich nach meinen Untersuchungen etwa folgendermaßen dar: Zunächst kann das *Mutantrinken* wie im Falle Hartung, der die Brandstiftung ausführte, um bei der entstehenden Verwirrung einen Diebstahl zu begehen, die geplante Brandstiftung in das motorische Projektionsfeld der Tat erheben. Ähnlich ist der Fall Hanner gelagert, der sich Mut antrank, bevor er eine Brandstiftung beging, um einen Ver-

sicherungsbetrug herbeizuführen. Eine besonders große kriminogene Bedeutung haben die *Angetrunkenheit*, das *Gelegenheitstrinken* und der *akute Rauschzustand*. Letzterer geht bekanntlich oft mit Beschleunigung des Gedankenablaufs, mit heiterer Stimmung und einer durch Wegfall antikrimineller Obervorstellungen bedingten Enthemmung einher. Aber auch traurige Verstimmung kann die Folge des akuten Rausches sein. Oft wird beobachtet, daß eine im Wachzustand vorhandene Abneigung die entferntere Disposition zur Brandstiftung schafft, namentlich dann, wenn sie sich mit Gefühlen der Rache verbindet. Während nun im Wachzustand antikriminelle Obervorstellungen der Ethik und der Moral gewissermaßen als Regulator und als Bremse gegen die aus dem Unterbewußtsein hervorbrechenden Triebe der Rache wirken, werden diese hemmenden Obervorstellungen im Rauschzustand ausgeschaltet. Die im Wachzustand mühsam unterdrückte Abneigung bricht jetzt wie im Falle Maron hemmungslos hervor. Andere Brandstifter rühmen sich bei gelegentlicher Angetrunkenheit, daß sie große Brandlegungen ausführen würden und schreiten dann oft auch wirklich zur Tat, nachdem die Angetrunkenheit mit ihrem gesteigerten Selbstgefühl und ihrer enthemmenden Wirkung aus der schon vorhandenen entfernteren Tatbereitschaft die nähere gemacht hat. Es kann auch vorkommen, daß einem unbeschäftigte Haussohn von seinen Eltern und Geschwistern Vorhaltungen wegen seiner Erwerbslosigkeit gemacht werden. Er kommt so in ein schiefes Verhältnis zu seinen Eltern, ist in gereizter Stimmung über ihre Lieblosigkeit und beschließt wegen der ungerechten gegen ihn erhobenen Vorwürfe, den Verwandten einen Schabernack zu spielen, indem er das Elternhaus anstecken will. Diese Geisteshaltung bedingt eine entferntere Tatbereitschaft. Aber Pietät und Anhänglichkeit halten ihn lange zurück, bis ein Streit mit dem Vater nach vorhergegangenem Alkoholgenuß einen ihn näher disponierenden Wutanfall auslöst und ihn zum Streichholz greifen läßt, das er in den Heuschober wirft, der an das Gehöft angeschlossen ist. Solche Kurzschlußhandlungen kommen auch bei Bettlern vor, die um ein Butterbrot auf dem Lande bitten, von dem Bauern jedoch abgewiesen werden. Der in Frage kommende Bettler ist über die Hartherzigkeit des Bauern erbost, er nimmt sich vor, ihm aus Rache den roten Hahn aufs Dach zu setzen, geht in die nächste Kneipe, um den Ärger mit Hilfe der letzten Groschen zu ertränken, trägt sich aber immer noch mit dem Racheplan, schleicht abends in die Scheune, legt sich ins Heu, um dort zu schlafen, wird in der Nacht wach, denkt wieder an seinen Plan und führt ihn dann nach dem Erwachen in seinem halbbenebelten Zustand aus. Diese beiden letztgenannten Möglichkeiten habe ich jetzt nicht durch Fälle belegt. Sie stützen sich aber auf frühere gerichtsärztliche Erfahrungen.

Es gibt auch psychopathisch veranlagte, d. h. an der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehende Persönlichkeiten, bei denen rein triebhaft eine Lust am Feuer und damit auch zur Brandstiftung besteht. Dieses im Unterbewußtsein schlummernde Triebleben kann durch vorhergegangenen Alkoholgenuss zur Brandstiftung führen, namentlich wenn solche zu Impulsivhandlungen neigende Menschen nach Alkoholgenuss in einen Rauschzustand geraten. Bei anderen Psychopathen besteht die verhängnisvolle Neigung, wie Herostrates von sich reden zu machen. Diese Renommiersucht erreicht im Rausch infolge der enthemmenden Wirkungen des Alkohols ihren Höhepunkt. Hier ist ein Schulbeispiel der bereits eingehend behandelte Fall Nansen. Er gehört zu der Gruppe jener Psychopathen, die durch eine außergewöhnliche Tat Aufsehen erregen wollen. Die Neigung dazu tritt merkwürdigerweise des öfteren bei Persönlichkeiten hervor, die an sich an Vorstellungen der Unterwertigkeit, an sog. Insuffizienzvorstellungen, leiden. Diese Gedanken der eigenen Unzulänglichkeit suchen sie durch eine wüste Tat zu überwinden. Das hat uns bei Schilderung der Psychologie eines anderen Verbrechens, des Mordes, *Bjerre* an Persönlichkeiten, welche die öffentliche Aufmerksamkeit durch einen Mord auf sich lenken und dadurch beweisen wollen, daß sie doch etwas Außergewöhnliches zu leisten vermögen, gezeigt¹. Des weiteren ist hervorzuheben, daß der mißbräuchliche Alkoholgenuss zur Alkoholepilepsie führen kann. Diese Alkoholepilepsie geht, abgesehen von den charakteristischen mit Zungenbissen, tonisch-klonischen Zuckungen, Schaumaustritt aus dem Mund und Bewußtlosigkeit sowie späterer Erinnerungslosigkeit hervortretenden Anfällen, mit sog. Dämmerzuständen einher. Diese Dämmerzustände sind gekennzeichnet durch eine Auflockerung des assoziativen Gedankenzusammenhangs. Gerät z. B., wie ich das früher einmal beobachtet habe, ein Bäckergeselle, der eine ganze Flasche Kognak am Nachmittag getrunken hat, in einen derartigen Dämmerzustand, so kann es sich ereignen, daß er infolge seiner Verwirrtheit ein Bett ansteckt in dem Glauben, er habe im Backofen, wie alltäglich, ein Feuer angemacht. Anderseits besteht die Möglichkeit, daß ein Epileptiker, dessen epileptische Erkrankung keineswegs durch den Alkoholgenuss ausgelöst wurde, alkoholintolerant ist, auf verhältnismäßig kleine Alkoholgaben pathologisch reagiert und eine Brandstiftung begeht. *Bonhoeffer* hat diese Formen der pathologischen Räusche als „epileptoide“ bezeichnet. *Meggendorfer* ist der Auffassung, daß sie die häufigsten pathologischen Räusche sind². Einschlägig ist

¹ A. *Bjerre*, Zur Psychologie des Mordes. Heidelberg: Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1925.

² Handbuch der Geisteskrankheiten ?, spez. Teil 3, 186. Berlin: Julius Springer 1928.

hier der Fall Hartwig. Hier bestand die entferntere Tatbereitschaft in einer Triebsteigerung während der Dämmerzustände und die nähere in dem Erblicken eines Feuers, das der Anlaß zur Tat wurde. Sehr häufig kommen die durch Alkohol ausgelösten Rauschzustände bei Kopfverletzten und Psychopathen vor, die in solchen Rauschzuständen auch zur Brandstiftung schreiten. Diese Tatsache ist so bekannt, daß ich sie durch einen Fall nicht belegt habe. Forensisch geben die klinischen Symptome des Rausches und des pathologischen Rauschzustandes oft zu differentialdiagnostischen Erörterungen Anlaß, weil ein pathologischer Rauschzustand, der zur Zeit der Tat nachgewiesen wird, zur Anwendung des § 51 RStrGB. führt. So konnte beim Fall Maron, der vor der Tat sicherlich unter Alkoholeinfluß stand, ein pathologischer Rauschzustand abgelehnt werden. Denn schon die Tatsache, daß Maron bei den Vernehmungen stets in der Lage war, ein eingehendes, lückenloses Bild über den Hergang der Brandstiftung zu geben, sprach gegen eine Auflockerung des assoziativen Gedankenzusammenhangs und damit gegen einen pathologischen Rauschzustand. Diese Auflockerung des assoziativen Gedankenzusammenhangs ist nach meiner Auffassung eines der wertvollsten und diagnostisch aus der Aktenlage und dem Verhalten des Untersuchten meistens leicht zu erkennenden Kriterien des pathologischen Rauschzustandes. Aber das Vorliegen des pathologischen Rauschzustandes konnte in dem hier in Frage kommenden Falle auch leicht durch den Umstand widerlegt werden, daß sich bei dem in der Irrenabteilung durchgeföhrten Alkoholversuch die Wirkung des Alkohols nicht in pathologischen Reaktionen zeigte. Die Anstellung eines Alkoholversuchs habe ich bei forensischen Untersuchungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 RStrGB. niemals unterlassen. Das Ergebnis ist für die forensische Bewertung der Alkoholwirkung im einschlägigen Fall in Verbindung mit den aus den Akten meistens hervorgehenden Begleitumständen der Tat besonders dann sehr wertvoll, wenn möglichst genau die experimentelle Alkoholgabe quantitativ und qualitativ den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Tat angepaßt wird. Der gegen die Alkoholprobe erhobene Einwand, daß das Experiment die Wirklichkeit doch nicht treffe und nur ganz mangelhaft nachahme, ist nach meinen Erfahrungen nur in begrenztem Maße zutreffend. Mir hat sich die Alkoholprobe fast immer als ein brauchbares Glied in der Kette der übrigen Beweise gezeigt, besonders in solchen Fällen, in denen schon nach sehr geringen Alkoholgaben die klinischen Erscheinungen des pathologischen Rauschzustandes mit geradezu photographischer Treue den aus den Zeugenaussagen hervorgehenden Symptomen zur Zeit der Tat entsprachen. Ebenso ist der negative Ausfall der Alkoholprobe für mich oft eine sehr sichere diagnostische Stütze gewesen, wenn der § 51 auch aus anderen Gründen abgelehnt

werden mußte. Ich möchte mich deshalb dafür einsetzen, daß man den experimentellen Alkoholversuch nach Möglichkeit bei Alkoholdelikten niemals unterlassen sollte, da er nach meinen Erfahrungen die Zuverlässigkeit der psychiatrischen Untersuchung wesentlich erhöht. Ebenso erscheint es mir außerordentlich wichtig, daß der Sachverständige oft schon vom Untersuchungsrichter vor der Verhandlung bei der Vorvernehmung des Angeklagten und der Zeugen hinzugezogen wird, damit die Expertise des Richters von vornherein den naturwissenschaftlichen Belangen gerecht wird. Auch sei in diesem Zusammenhang mit besonderer Schärfe der Standpunkt betont, daß die in der forensischen Praxis leider so oft beobachtete überstürzte Hinzuziehung des Sachverständigen ganz kurz vor dem Termin, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wird, die Vorgeschichte ordentlich und gründlich zu prüfen, sich nirgendwo mehr rächt als in den Fällen, wo ein Verdacht auf pathologischen Rauschzustand bestand. Von größter Wichtigkeit ist auch die Bestimmung des Äethylalkoholgehaltes im Blut. Da nach *Heiduschka und Flotow*¹ „der Blutalkoholgehalt . . . einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die zur Zeit der Blutentnahme im Körper kreisende Alkoholmenge“ (S. 333) gibt, erscheint es für die Frage der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Brandstiftung außerordentlich wichtig, daß nach Möglichkeit sofort nach Geschehen der Brandstiftung eine Entnahme des Blutes erfolgt. Dieses kann chemisch nach der *Widmarkschen*² und physikalisch nach der interferometrischen Methode nach *Hirsch* und *Kionka*³ auf seinen Alkoholgehalt untersucht werden. Bei diesen Untersuchungen ist natürlich kritisch zu berücksichtigen, daß „auch ohne vorherige Alkoholzufuhr . . . stets im Blut des Menschen Äethylalkohol enthalten ist“ (S. 26) und daß nicht nur nach Alkoholgenuss, „sondern auch nach Kohlehydratzufuhr ohne Alkoholeinnahme“ (S. 27) eine Steigerung des Alkoholgehaltes des Blutes beobachtet wird. Sehr lohnend würde es meines Erachtens auch sein, bei denjenigen Brandstiftern, die als chronische Alkoholiker bekannt sind, sofort nach ihrer Aufnahme in einer Heilanstalt, die zum Zweck der Beobachtung des Geisteszustandes erfolgt, den Alkoholgehalt des Blutes festzustellen. Finden sich doch die *chronischen Alkoholiker* unter den Brandstiftern verhältnismäßig häufig. Beim chronischen Alkoholiker treten bestimmte Eigenschaften des Charakters hervor, die eine entferntere Tatbereitschaft zur Brandstiftung schaffen, z. B. allgemeine Depravation des Charakters, die Brutalität, die Reiz-

¹ *Heiduschka u. Flotow*, Alkoholbestimmung im Blut. Pharmazeutische Zentralhalle für Deutschland **74**, Nr 22, 329—333.

² *Widmark*, Eine Mikromethode zur Bestimmung von Äethylalkohol im Blut. Biochem. Z. **131**, 473—484.

³ *Kionka*, Der Alkoholgehalt des menschlichen Blutes. Pharmaz. Beitr. zur Alkoholfrage **1927**, H. I.

barkeit und die Willensschwäche. Der *brutale* Trinker scheut nicht davor zurück, eine Brandstiftung zu begehen, um einen von ihm ausgeführten Mord zu verschleiern, indem er vorzutäuschen versucht, daß der von ihm Ermordete verbrannt sei. Diese Absicht schafft bei ihm die nähere Tatbereitschaft. Der *reizbare* Trinker neigt zu Akten der Rache, der *willensschwache* läßt sich entweder von seinen Kumpanten verführen, oder er kann der Versuchung nicht widerstehen, durch einen Versicherungsbetrug seine wirtschaftlich prekäre Lage zu verbessern. Rachegefühl und betrügerische Absicht bedingen in diesem Fall die nähere Tatbereitschaft. Im Falle Kautz, der durch Vergeudung und schlechte Finanzverhältnisse entfernt disponiert war, wurde die nähere Tatbereitschaft dadurch geschaffen, daß er über sein Konto an der Bank mehr Geld hatte laufen lassen, als er an die Firma als Vertreter abgegeben hatte. Diese Unregelmäßigkeit wollte er durch Brandstiftung dadurch vertuschen, daß sein Lager völlig verbrannte und seine Unregelmäßigkeit infolgedessen nicht mehr nachkontrolliert werden konnte. Die nähere Tatbereitschaft des chronischen Trinkers, dessen entferntere Tatbereitschaft bereits oben begründet wurde, kann auch durch eine akute Geistesstörung eines chronischen Alkoholikers bedingt sein, z. B. durch ein Delirium tremens, als dessen Hauptsymptome *Bumke*, „die Sinnestäuschungen, Aufmerksamkeits- und Merkschwäche, Konfabulationen, Inkohärenz und Angst“¹ bezeichnet. Aber auch die „akute Halluzinose“ im Sinne *Bonhoeffers*² kann die nähere Disposition für die Brandstiftung bedingen. In meinem einschlägigen Fall Pfahl wurde die nähere Tatbereitschaft durch eine Alkoholhalluzinose, die durch Gehörstäuschungen und sekundäre Wahnideen gekennzeichnet war, hervorgerufen. Schließlich sind noch die Beziehungen zu untersuchen, die zwischen dem angeborenen Schwachsinn und den Brandstiftungen unter dem Einfluß des Alkohols bestehen. Aus den vorstehend näher geschilderten Fällen hebt sich als Sonderfall Felix Kircher heraus, bei dem ein so hochgradiger Schwachsinn vorlag, daß er nach dem Ergebnis der Intelligenzprüfung hinsichtlich seines geistigen Niveaus auf der Stufe eines 9jährigen Kindes stand und demnach zur Zeit der Tat wegen des Ausmaßes des festgestellten Schwachsinnes an einem Zustand von Geistesschwäche im Sinne des § 51 RStrGB. litt, der ihn unfähig machte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Begründung konnte besonders hervorgehoben werden, daß ihm das Discernement, d. h. das Unterscheidungsvermögen für Gut und Böse, für Recht und

¹ *Bumke*, Lehrbuch der Geisteskrankheiten, S. 637. München: J. F. Bergmann 1924.

² *Bonhoeffer*, Die akuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker, S. 169. Jena: J. Fischer 1901.

Unrecht vollkommen fehlte. Die Neigung zum Alkoholgenuss kam in diesem Fall offenbar lediglich als tatbegünstigendes Moment in Frage insofern, als die Hemmungen beseitigende Funktion des Alkohols im Sinne der Ankurbelung wirkte. Der Fall ist auch deshalb noch besonders bemerkenswert, weil schon im Jahre 1907 in einer Heilanstalt die soziale Prognose im Hinblick auf die Möglichkeit der späteren Kriminalität unter der Wirkung des Alkohols als zweifelhaft bezeichnet worden war. Diese Neigung zum Alkohol, die als tatbegünstigendes Moment herausgehoben wurde, ist offenbar als Teilsymptom der bei Kircher vorliegenden triebhaften Form des Schwachsinns zu werten. Ebenso bemerkenswert sind die beiden Fälle Werner Friedfeld und Theodor Becker. Auch bei ihnen lag ein angeborener Schwachsinn vor. Bei beiden Tätern kann es keinem Zweifel unterliegen, daß vorausgegangener Alkoholgenuss tathemmende Einflüsse beseitigte und vielleicht ein im nüchternen Zustand schon vorhanden gewesenes latentes Rachegefühl gegen den Schuldner in das Projektionsfeld der Tat erhab.

Aus der vorstehend gegebenen Darlegung der Beziehungen zwischen Alkoholismus und Brandstiftungen ergibt sich zwangsläufig die Ausschau nach wirksamen *Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung* dieses gemeingefährlichen Verbrechens.

Der *Verhütung* der hier einschlägigen Kriminalität sollen die eugenischen Gesichtspunkte dienen, die u. a. entscheidend waren für die Schaffung des am 1. I. 1934 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses¹ und in der modernen einschlägigen Literatur zur Zeit lebhaft diskutiert werden². Eine überaus wichtige Forderung ist die alkoholfreie Jugenderziehung, die ich in meinem Vortrag „Gefährdung, Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend in ihren Beziehungen zum Alkoholismus“³ damit begründet habe, daß der klare Entscheid zur Enthaltsamkeit dem jungen Menschen in ethischer Hinsicht Festigkeit und Zielsicherheit geben und häufig sein Abweichen von dem geraden Wege der geordneten Lebensführung verhüten wird.

Was nun die *Bekämpfung* der mit Alkoholismus zusammenhängenden Brandstiftungen anlangt, so ist von entscheidender Bedeutung die rechtzeitige Unschädlichmachung des Trinkers, die am einfachsten durch

¹ Vom 14. VII. 1933. Reichsgesetzbl. 1933, T. 1, Nr 86.

² Vgl. u. a. Schütt, Die Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen, rasseanthropologischen und erbbiologischen Standpunkt. Z. Med.-beamte 46, Nr 10, 509—531 (1933). — Viernstein, Die Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen, erbbiologischen und rassenhygienischen Standpunkt. Z. Med.beamte 46, Nr 10, 532—548 (1933).

³ Veröffentlicht in „Alkoholfreies Jugendleben“. Hoheneck-Verlag. Berlin 1930, S. 31—45.

die inzwischen gesetzlich verankerte Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erreicht werden kann¹. Von großer Wichtigkeit wird voraussichtlich die dem Gericht nunmehr selbst zustehende, bisher der Polizei vorbehaltene Unterbringungsmöglichkeit in einer Trinkerheilanstalt sein, die sofort neben der Strafe mit dem Urteil ausgesprochen werden kann. Nach Kurt Schneider² „gilt sinngemäß auch für exkulpierte Alkoholiker“ der § 42b. Dieser Paragraph ermöglicht dem Gericht die Einweisung der als unzurechnungsfähig und vermindert zurechnungsfähig Erklärten in eine Heil- und Pflegeanstalt. Die in Frage kommende Einweisungsmöglichkeit der vermindert Zurechnungsfähigen neben der Strafe wird ein kriminalpolitisch sehr wirksames Mittel gegen Rückfälle in Brandstiftungen, für den inneren Betrieb der Heilanstalten allerdings eine sehr unangenehme Belastung werden. Von Bedeutung ist auch der viel erörterte Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 27. I. 1933 (Runderlaß IIIa II 23/33). Dieser Erlaß ermöglicht es, „den gemeingefährlichen Trinker zwangs-polizeilich der erforderlichen Anstaltsbehandlung rechtzeitig zuzuführen, ohne daß dabei die Gefahr einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung besteht“³. Er stützt sich auf das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. VI. 1931. Nach diesem Erlaß ist „Geisteskrankheit schon anzunehmen . . . bei einer Sucht zum übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke, wenn als Folge dieses Genusses bei dem Trinker eine Veränderung der Persönlichkeit erkennbar wird, die dem klinischen Krankheitsbild des chronischen Alkoholismus entspricht“⁴. Schließlich ist für den auf dem Umwege des Alkoholismus zur Brandstiftung gelangten Täter ein außerordentlich wirksames Mittel zur Verhütung des Rückfalls in die Kriminalität, gerade weil er dem Täter die Abstinenz aufzwingt, ein energischer Strafvollzug, der nach den trefflichen Ausführungen von Schmidt „sich gründen“ muß „auf nüchterne, die tatsächlichen Erfahrungen der Praxis und die wirklichen Möglichkeiten aufbauender Arbeit berücksichtigende Betrachtung der Dinge und der Menschen, wie sie sind, nicht wie wir sie gern sehen wollen“⁴ (S. 49).

¹ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung. Vom 24. XI. 1933. Reichsgesetzbl. 1933, T. 1, Nr 133.

² Psychiatrische Begutachtung für Straf- und Zivilgerichte. Dtsch. med. Wschr. 60, Nr 1, 30.

³ Zitiert nach „Auf der Wacht“ 50, Nr 7—9, 66 (1933). Vgl. auch Runderlaß d. M. d. I. vom 3. VIII. 1933 — III a II 2342/33.

⁴ Schmidt, Die Wende im Strafvollzug. 104. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, S. 38—52. Düsseldorf.